

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0638-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen (39 E)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

39 E: Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 07.05.2021	Güldenzopf Datum 12.05.2021	Schranz Datum 17.05.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0638-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren 39 E (Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße) des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 24. September und dem 30. Oktober 2018 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 20. November bis 20. Dezember 2018 bzw. vom 03. Dezember 2018 bis 11. Januar 2019 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 22. Juni bis 25. Juni 2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fand vom 17. August bis 17. September 2020 statt.

Änderung Nr. 39 E: Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 6,3 ha und liegt im Stadtbezirk Gerschede. Es handelt sich um die Fläche einer Sportanlage mit drei Sportplätzen und einem Beachvolleyball-Feld. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielplatz genutzt wird.

Die sich auf der Fläche befindliche Sportanlage wird nicht mehr benötigt. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen haben sich die Sport- und Bäderbetriebe dazu entschlossen, die Bezirkssportanlage Levinstraße aufzugeben, wobei durch Ertüchtigungsmaßnahmen an der Sportanlage Scheppmannskamp diese Maßnahme kompensiert wurde.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln. Ein weiteres Ziel ist die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche. Maßstabsbedingt wird der gesamte Bereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die beiden Grünflächen im Norden und Süden bleiben allerdings weiterhin bestehen und werden zukünftig Bestandteil des Freiflächenkonzepts des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0638-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Im Verfahren wurde die Begründung aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Weiteres Verfahren

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb jeweils sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Anlagen

Anlage 1: Plan, Begründung einschließlich Umweltbericht zum Änderungsverfahren 39 E

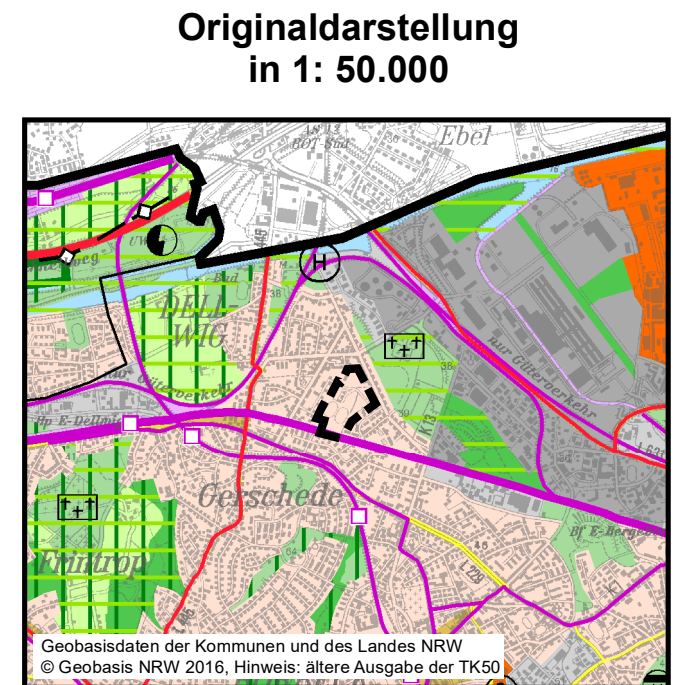
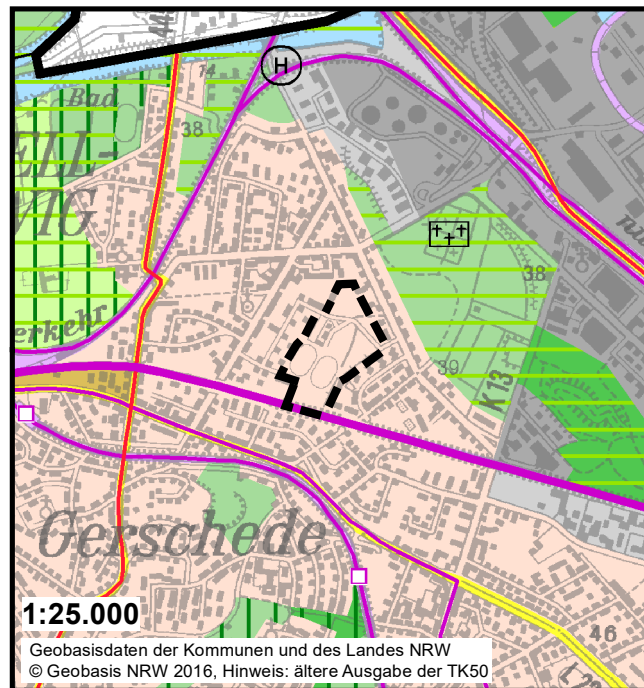
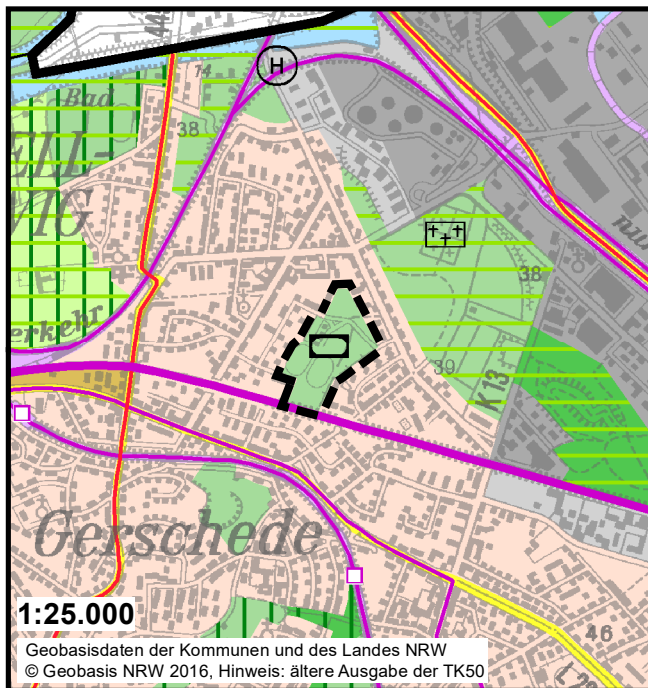
Anlage 2: synoptische Darstellung der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung zum Änderungsverfahren 39 E

Anlage 3: synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung zum Änderungsverfahren 39 E

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 39 E (Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

Sportanlage

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche

Stand: April 2021

RFNP-Änderung 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	8
2.7.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	8
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	9
3	Gegenstand der Änderung	9
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	9
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	9
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	10
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	11
4.1	Lärm	11
4.2	Luft	12
4.3	Verkehr	12
4.4	Altlasten	12
4.5	Artenschutz / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	12
5	Sonstige Belange	13
5.1	Technische Infrastruktur	13
5.2	Denkmalpflege	13
5.3	Bodendenkmalpflege	13
5.4	Grundwasser	13
5.5	Hochwasser- und Überflutungsschutz	14
5.6	Bergbau	14
5.7	Bodenschutzklausel	14
5.8	Klimaschutzklausel	14
5.9	Lärmaktionsplanung	15
5.10	Seveso III	15
6	Verfahrensablauf	16
6.1	Verfahren	16
6.2	Einvernehmen des RVR	16
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	16
7	Flächenbilanz / Monitoring	17

Stand: April 2021

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der allgemeine Essener Wohnungsmarkt weist seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage im Mietwohnungsbau aus, welche durch die gegenwärtig vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann. Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Darauf aufbauend wurden in den folgenden Jahren Flächenvorschläge für Wohnbauflächen entwickelt, die im weiteren Prozess nach ausgewählten Kriterien priorisiert wurden. Die Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße war Teil dieses Prozesses.

Das Areal liegt im Stadtteil Gerschede. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung bestehen bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen, Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. Die BSA Levinstraße sollte zunächst erhalten bleiben und einen Kunstrasenplatz bekommen. Ein Lärmgutachten legte jedoch dar, dass eine Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich sei und sich daher eine Verlagerung anbietet. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen wurde die Sportanlage Scheppmannskamp als Ersatz für die BSA Levinstraße erneuert und modernisiert. Sie war ursprünglich ebenfalls als Potenzialfläche für den Wohnungsbau vorgesehen gewesen und steht nach ihrer Erneuerung nun nicht mehr als Wohnstandort zur Verfügung. Die BSA Levinstraße dient daher auch als Kompensationsfläche für das vorgeschlagene Wohnbaupotenzial Sportplatz Scheppmannskamp.

Es ist geplant, die Fläche zu einem Wohnstandort zu entwickeln, der sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschosswohnungen anbietet. Vor diesem Hintergrund sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßstäbliche und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung in diesem Bereich geschaffen werden. Ein weiteres Ziel ist die Ermöglichung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung soll neben dem Augenmerk auf die bauliche Entwicklung ein besonderer Wert auf die Einbindung einer Grünfläche gelegt werden, die allen Generationen Anreize bietet. Der im südlichen des Änderungsbereichs gelegene Spielplatz und die nördliche Grünfläche sollen in diese Parkanlage einbezogen werden.

Der insgesamt 6,3 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

Maßstabsbedingt wird der gesamte Bereich zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt. Die beiden Grünflächen im Norden und Süden bleiben allerdings weiterhin bestehen und werden zukünftig Bestandteil des Freiflächenkonzepts des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Die Einbeziehung in den Änderungsbereich erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha).

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren, bzw. für die zur Disposition stehende Sportanlage eine Nachnutzung vorzusehen sowie die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Entwicklung des neuen Wohnstandortes wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante ASB (Wohnbaufläche) befindet sich inmitten eines vorhandenen ASB (Wohnbaufläche). Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten. Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in ca. 600m Entfernung zu dem Zentralen Versorgungsbereich an der Donnerstraße / Ecke Reuenbergstraße (E-Zentrum). Der nächstgelegene Zentrale Versorgungsbereich B befindet sich in Borbeck in ca. 2 km Entfernung. Dem o. g. Grundsatz wird bei der Entwicklung des neuen Stadtquartiers entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Die unmittelbare Nähe von Wohnen und Arbeiten wird im Rahmen der vorliegenden Planung grundsätzlich ermöglicht. Die Nähe zu Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen leistet einen Beitrag dazu, Verkehrsströme zu minimieren. Die Tragfähigkeit von bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird unterstützt. Die Planung sieht eine geeignete Zuordnung von Siedlungsraum und Freiraum vor.

Die beiden Grünflächen nördlich und südlich des geplanten Wohnquartiers bleiben erhalten und werden zukünftig noch durch eine Grünachse verbunden. Da es sich bei der Planung nicht um eine tatsächliche Neuinanspruchnahme von Freiraum handelt, wird der Gedanke der nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefördert. Die im Grundsatz genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemaligen Sportanlage im Innenbereich. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional neu gegliedert werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Die Stadt Essen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. U.a. wurde im März 2009 das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) vom Rat verabschiedet. Eine Maßnahme des IEKK ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich ihrer Zielsetzung zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Eine weitere Maßnahme ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Einen besonderen Schwerpunkt wird hier die Regenwasserbewirtschaftung einnehmen, unter anderem als Reaktion auf die notwendigen Anpassungen an die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Gedanke der wassersensiblen Stadtentwicklung von Anfang an in die Planung implementiert worden. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche, bestehend aus der Fläche eines ehemaligen Standortes für Flüchtlingsheime sowie eine aufgegebene Bezirkssportanlage. Die Planung kann somit als sinnvolle Innenentwicklung und Wiedernutzung bereits überwiegend versiegelter Flächen gewertet werden. Dem v. g. genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Die S-Bahnhaltestellen Gerschede und Dellwig-Ost der S-Bahnlinie S9 sind in ca. 1-1,5 km Entfernung zu erreichen. Die S-Bahnlinie 9 verkehrt von Haltern am See über Essen Hauptbahnhof nach Wuppertal Hbf. Der Änderungsbereich ist damit sowohl an den Schienenpersonennahverkehr als auch an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: *„Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.“*

Die Sportanlage Levinstraße konnte aufgrund rückläufiger Mitglieierzahlen und fehlender Auslastung nicht mehr aufrechterhalten werden. Zudem hat ein Lärmgutachten dargelegt, dass die Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich gewesen wäre. In Absprache mit den betroffenen Sportvereinen wurde im Rahmen des 2:1 Programms die Sportanlage Scheppmannskamp, die in ca. 1 km Entfernung liegt, als Ersatz für die BSA Levinstraße ertüchtigt. Angrenzend an die v. g. Sportanlage gibt es zudem als weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen das Freibad Dellwig, einen Kanuverein und ein Sport- und Gesundheitszentrum. Darüber hinaus befindet sich in ca. 750 m Entfernung die Sporthalle der Schule am Reuenberg, die ebenfalls für Vereins-sport genutzt wird. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Die bereits bestehenden Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches werden von der Bebauung ausgenommen und bleiben der Öffentlichkeit weiterhin erhalten. Die städtebauliche Planung sieht innerhalb des Wohngebietes eine öffentliche Grünfläche vor, die die beiden Grünbereiche zukünftig verbindet. Da der Änderungsbereich auf-

grund des Sportplatzes und der Fläche der ehemaligen Flüchtlingsunterkünfte baulich vor-
genutzt und weitestgehend versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige
reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen,
flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

- – 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungs-
rechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Sat-
zungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen
vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäu-
ser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von min-
destens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen
mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 680 eine
220 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von
400 m wird durch die Planung im Bereich der Wohnbaufläche (ASB) somit nicht unterschrit-
ten. Dem vorgenannten Grundsatz wird entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehör-
de für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen ein-
heitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes
Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst.
Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4
Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei
raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungs-
bereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanent-
wurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit
den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind
insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Sied-
lungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
 - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem
ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflä-
chen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
 - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrie-
ren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des
Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
 - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Ein-
richtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten
einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung
neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
 - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Per-
sonennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch
leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in An-
spruch zu nehmen.“*

- Grundsatz 1: „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln:
 [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]“
- Ziel 5 „Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:
 (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)“
- Grundsatz 30: „Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit
 (1) Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft in einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährleistung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist. (...)
 (2) Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen für die Allgemeinheit soweit wie möglich zugänglich bzw. erlebbar sein. (...)“
- Ziel 32 „Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen
 (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerverträglich möglich ist.
 (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“

Bei dem vorliegenden Änderungsverfahren handelt es sich um eine Planung zur Umnutzung einer aufgegebenen Bezirkssportsanlage sowie einer ehemaligen Fläche für Flüchtlingsheime, deren Standorte durch die Anlagen bereits stark anthropogen überformt sind. Lediglich in den Randbereichen bestehen Grünstrukturen mit Baum- und Strauchhecken. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung soll zukünftig neben dem Augenmerk auf die bauliche Entwicklung ein besonderer Wert auf die Einbindung einer öffentlichen Grünfläche gelegt werden. Der an das zukünftige Wohngebiet angrenzende südliche Spielplatz und die nördlich angrenzende Grünfläche sollen in das Freiflächenkonzept mit einbezogen und durch die geplante Grünachse verbunden werden.

Einen weiteren Schwerpunkt wird die Niederschlagswasserbewirtschaftung einnehmen. Sauberes Regenwasser soll nicht der Kanalisation, sondern unmittelbar dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Für das Plangebiet ergibt sich daraus das Ziel, das Regenwasser der neuen Bauflächen komplett aus der jetzigen Mischkanalisation abzukoppeln. In diesem Zusammenhang soll die geplante Grünfläche multifunktional genutzt werden und neben der Möglichkeit der Freizeitnutzung auch ökologische Funktionen übernehmen sowie Retentionsraum und Abflussrinnen für die Regenwasserbewirtschaftung bereithalten.

Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren vorbereiteten Freirauminanspruchnahme, dem geplanten Grünzug und dem Erhalt der beiden vorhandenen Grünflächen werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen nicht in Frage gestellt.

Die Umnutzung der ehemaligen Sportanlage sowie der ehemaligen Fläche für Flüchtlingsheime dienen der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage. Mit mehreren Möglichkeiten den ÖPNV in der näheren Umgebung zu nutzen, ist auch eine Anbindung des Änderungsbereiches sichergestellt. Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt im Verfahrensgebiet des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 „Kraienbruch / Haus-Horl-Straße / Levinstraße / Gerscheder Weiden“. Der Bebauungsplan setzt überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und „Kinderspielplatz“ sowie „Fläche für Gemeinbedarf“ fest. Im östlichen Randbereich der Änderungsfläche befindet sich ein Teilbereich im Verfahrensgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/81 „Sporthalle Levinstraße“. Hier sind eine Fläche für den Gemeinbedarf / Sporthalle sowie eine Grünfläche / Sportanlage (Teilfläche der angrenzenden Sportanlage) festgesetzt. Auf der Fläche für Gemeinbedarf / Sporthalle entstand inzwischen der Kindergarten an der Levinstraße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist für den Bereich der Sportanlage und der ehemaligen Fläche der Flüchtlingsheime parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes vorgesehen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 wurde im Jahr 2005 vorgelegt und dient als Rahmenplan dem Ziel der Entwicklung eines zusammenhängenden regionalen Parksystems, das sich in Ost-West-Richtung von Duisburg bis Bergkamen erstreckt. Der Emscher Landschaftspark setzt sich aus vielen einzelnen lokalen und regionalen Projekten zusammen. Inzwischen hat die dritte Dekade zur Entwicklung des Emscher Landschaftsparks begonnen.

Die Fläche der Bezirksportanlage Levinstraße ist Teil der Gebietskulisse des Emscher Landschaftsparks und gehört zu dem Projekt „Freizeitkonzept Dellwig“, das u. a. das Ziel hat, Freizeitnutzungen unter Einbeziehung der Inselflächen zu entwickeln. Der Erhalt und die Verknüpfung der beiden vorhandenen Grünflächen (Spielplatz) durch eine neue zentrale Grünfläche, wie sie der Bebauungsplanentwurf vorsieht, wird das v. g. Ziel des Masterplans unterstützen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk IV, mitten im Siedlungsbereich von Gerschede. Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges.

Im südlichen Teil der Fläche befinden sich zwei Asche gedeckte Fußballspielfelder, die durch eine Baum-Strauchhecke getrennt sind. Südlich angrenzend säumt eine Pappelreihe die Plätze und östlich eine weitere Baum-Strauch-Hecke. Im nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich das Vereinsheim mit Umkleiden, die Hausmeisterunterbringung und ein großer Parkplatz. Östlich daran schließt sich eine weitere Zufahrt sowie ein Kleinspielfeld und ein Beachvolleyball-Feld an. Die östlich angrenzende, ca. 1,0 ha große, ebene Fläche war zuvor als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden. Das Zelt Dorf ist mittlerweile abgebaut. Im Norden und Süden des Gebietes befinden sich zwei Grünanlagen, welche mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und z.T. als Kinderspielplatz genutzt werden. Erschlossen wurde die Bezirkssportanlage durch einen befestigten Weg von der Levinstraße kommend. Der befahrbare Weg bindet an die Ewald-Dutschke-Straße an. Die weitere umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Geschosswohnungsbau, der im Süden drei- bis viergeschossig, im Osten fünfgeschossig und im nördlichen Bereich wieder viergeschossig ist.

In einer Entfernung von etwa 500 m befindet sich das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (E-Zentrum). Zudem befinden sich im Umfeld zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule.

Von der baulichen Veränderung ausgenommen sind die zwei Grünflächen im Norden und Süden des Änderungsbereiches. Sie sollen zukünftig durch eine zentrale Grünachse (öffentliche Grünfläche) miteinander verbunden werden. Die Einbeziehung der beiden Grünflächen in den Änderungsbereich - bzw. die Wohnbaufläche - erfolgt lediglich auf Grund der Plansystematik des RFNP mit der Regel-Darstellungsschwelle von 5 ha.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Es ist beabsichtigt, die o. g. Festlegung in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ zu ändern. Auf bau-

leitplanerischer Ebene ist die Darstellung „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Aufgrund der Darstellungsschwelle von 5 ha mussten die nördlich und südlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Grünflächen in den Änderungsbereich mit einbezogen werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen - vor allem im Geschosswohnungsbau - prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leerstehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ (InWIS) kommt für Essen zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine weitere Wirkung auf die Erhöhung des quantitativen Wohnungsbedarfs hat. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72 % davon im Mehrfamilienhaussegment.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe noch einmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen:

Flächenbedarfe für den Regionalplan Ruhr (Entwurf)				
– WOHNBAUFLÄCHEN –				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohn- bedarf (FNP-Ebene)
E	184,4	103,6	80,8	115,5
Planungsge- meinschaft	595,0	381,8	213,2	365,7

Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung der neuen Wohnbaufläche auf dem ehemaligen Sportplatzgelände soll dem hohen Wohnbauflächenbedarf jedoch Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung hatte man sich in Absprache mit den betroffenen Sportvereinen dazu entschlossen, einige Sportanlagen und -plätze aufzugeben, die zur Disposition stehenden Sportflächen zu vermarkten und mit den Erlösen die bestehenden Anlagen zu ertüchtigen. So soll der Standort der ehemaligen Bezirkssportanlage Levinstraße zugunsten der Erneuerung und Modernisierung der Sportanlage Scheppmannskamp aufgegeben - und die planungsrechtliche Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung geschaffen werden.

Parallel dazu wurde im Rahmen einer Untersuchung zum Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Essener Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft und nach ausgewählten Kriterien zu Flächenvorschlägen für Wohnbebauung priorisiert. Hierbei ist u. a. die Fläche der Bezirkssportanlage Levinstraße als geeignete Potenzialfläche festgestellt worden.

Die Wohnbauentwicklung stellt aufgrund der zentralen Lage im Stadtteil sowie der Nähe zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Donnerstraße eine sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar.

Wie ein Lärmgutachten ergeben hat, wäre die Erhaltung und Weiternutzung der Sportanlage aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der angrenzenden Wohnbebauung und zu anderen sensiblen Nutzungen (z. B. KITA) nur sehr eingeschränkt möglich gewesen.

Eine alternative Freiraumnutzung (z. B. Wald) wäre aufgrund der „Insellage“ aber auch vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für die Regionalplanung zeigt zudem, dass in Essen der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt.

Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist daher die Entwicklung zur Wohnbaufläche an dieser Stelle vorzuziehen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Derzeit liegen für den Änderungsbereich eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) des „umweltbüro essen“ vom Januar 2020 und ein Verkehrsgutachten des Büros „TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen“ vom 15.03.2021 vor. Im Zuge des parallelen Baubauungsplanverfahrens sind noch zwei weitere Gutachten in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse noch ausstehen (Lärmgutachten und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

4.1 Lärm

Südlich des Änderungsbereiches verläuft die Strecke der Köln-Mindener Bahnlinie, die zu Lärmbelastungen führt. Auch durch Straßenverkehr besteht eine Lärmvorbelastung des Gebietes. Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte ist im Rahmen des parallellaufenden Baubauungsplanverfahrens bereits ein entsprechendes Lärmgutachten beauftragt worden, welches neben der Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen auch Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefern soll. Abschließende Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, sie werden aber - soweit möglich - in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Die Lärmproblematik erscheint aber grundsätzlich lösbar. Zum Einen wird ein Teil des Plangebietes bereits durch vorhandene Wohngebäude entlang der Bahntrasse abgeschildert. Darüber hinaus lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung des Baugebietes, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der Wohnbaufläche mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

4.2 Luft

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der nur Fahrzeuge mit grüner Plakette bzw. Ausnahmegenehmigung erlaubt sind. Die Schadstoffbelastung im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld ist bislang unauffällig.

4.3 Verkehr

Der Änderungsbereich ist sowohl über die Ewald-Dutschke-Straße als auch die Levinstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Prosper- und Bottroper Straße an das Kreuz „Bottrop Süd“ (A42).

Das ÖPNV-Angebot bietet mit den Haltestellen „Münstermannstraße“ (Straßenbahnlinie 103) und „Essen-Gerschede“ (S9) direkten Anschluss an den Essener Hauptbahnhof. Auf der Levinstraße verkehren zudem die Buslinien 166 und 186 (Haltestelle Gerscheder Weiden), mit direktem Anschluss bis nach Hattingen bzw. Bottrop. Eine gute Erreichbarkeit der Innenstadt sowie Anschlussmöglichkeiten an den Personenfernverkehr sind somit gewährleistet. Der Änderungsbereich ist darüber hinaus an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Durch die Berücksichtigung von Wegen innerhalb der vorgesehenen Grünachse im Bebauungsplan, mit Anschluss an die angrenzenden Siedlungen und Grünflächen, werden zukünftig abwechslungsreiche Wegeverbindungen geschaffen.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden, die den neu entstehenden Verkehr prognostiziert und die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz - auch auf die umliegenden Knotenpunkte - untersucht und bewertet. Die Leistungsfähigkeitsnachweise und Berechnungen zur Verkehrsqualität zeigen, dass bei einer Umsetzung des B-Planvorhabens „Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße“ der allgemein zu erwartende und durch das B-Plangebiet erzeugte Mehrverkehr auch im Prognose-Planfall an allen relevanten Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden kann.

4.4 Altlasten

Der Änderungsbereich ist nicht im Kataster für altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2016 weisen darauf hin, dass im östlichen Bereich des Plangebietes teilweise bis zu einer Tiefe von 0,4 m bindige Auffüllungen vorhanden sind. Die Ergebnisse der chemischen Bodenuntersuchung sind unauffällig. Aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung sowie der Vornutzung als Sportplatz ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine orientierende Gefährdungsabschätzung vorgesehen. Südöstlich des Plangebietes grenzt die Altlastenverdachtsfläche „Auffüllung Gerscheder Weiden“ an. Ergebnisse von Bohrprofilen aus dem Jahre 1986 der Stadt Essen lassen auf der untersuchten Verdachtsfläche erkennen, dass die vorhandene Anschüttung auch in dem Böschungsbereich, der an das Plangebiet grenzt, bis max. 1,50 m Tiefe im Wesentlichen aus Bauschutt und Lehm besteht und als schadstoffunauffällig beurteilt wird. Die durchzuführende orientierende Gefährdungsabschätzung wird diesen Bereich ebenfalls berücksichtigen.

4.5 Artenschutz / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, Januar 2020) wurde das Plangebiet am 08. August und 21. November 2019 durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV „planungsrelevanten“ Amphibien-, Vogel- und Säugetierarten (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten, ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis

Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens wurde vor kurzem für das Plangebiet ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von der Stadt Essen beauftragt. Auch hier werden die Ergebnisse im weiteren Verfahren der RFNP-Änderung in Begründung und Umweltbericht - soweit möglich - ergänzt.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Durch das Plangebiet verläuft in Süd-Nordrichtung ein DN500 Mischwasserkanal, der das südlich der Bahn liegende Wohngebiet entwässert. Er benötigt einen Schutzstreifen von beidseitig je 4 m. Ein weiterer Kanal entwässert die Spielfelder und die Umkleiden. In der nördlich des Hauses Ewald-Dutschke-Straße 50 verlaufenden Grüntrasse befindet sich der Hauptsammler, der Richtung Nordwesten zum Klaumerbruch entwässert.

Im südlichen Grenzbereich des Änderungsbereichs verläuft eine Ferngasleitung (Erdgasanschlussleitung Heizkraftwerke) der Open Grid Europa GmbH. Da sich Leitung und Schutzstreifen außerhalb der städtebaulichen Planung befinden, sind keine Auswirkungen auf den Bestand und Betrieb der Anlage zu befürchten.

Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von ca. 680 eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung nicht somit unterschritten.

5.2 Denkmalpflege

Angrenzend an den Änderungsbereich, in der Levinstraße 105, befindet sich ein denkmalgeschütztes Jugendstilhaus namens „Glückauf-Apotheke“ von 1903, ein Objekt von architektonischem und städtebauhistorischem Zeugniswert. Westlich des Änderungsbereiches steht die 1909/11 erbaute neugotische Kath. Pfarrkirche St. Michael mit vierseitigem Westturm sowie die davor positionierte Seilscheibe des Fördergerüsts des Schachtes Marie der ehemaligen Zeche Helene Amalie. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren ist bei den Denkmälern auf den Schutz vor visuelle Beeinträchtigung (Umgebungsschutz) zu achten.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt bei weniger als 1,50 m. Im östlichen Planbereich liegt eine Grundwassermessstelle, die seit Kurzem von der Stadt Essen betrieben wird

(vormals durch das LANUV). Der Grundwasserflurabstand schwankt an dieser Stelle im Mittel um 1,3 m.

5.5 Hochwasser- und Überflutungsschutz

Die Karte der Stadt Essen, die die Überflutungsgebiete bei einem 100-jährigem Regenereignis zeigt, stellt auf der nördlich angrenzenden, baumbestandenen Grünfläche überflutete Bereiche dar, mit einem maximalen Wasserstand > 0,25 m. Das Gelände liegt hier ca. 1 m tiefer als das des Sportplatzes. Dieser Bereich wird zukünftig nicht geändert, er soll als Grünfläche bestehen bleiben.

5.6 Bergbau

Das Plangebiet liegt im Bereich der stillgelegten Bergwerksfelder „König Wilhelm 1“, „König Wilhelm 2“, „König Wilhelm II“, „König Wilhelm III“ und „König Wilhelm IV“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Sie wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Service GmbH vertreten.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich über dem aus Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“, im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH in Oberhausen.

Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Altbergbau ist unter dem Plangebiet nicht umgegangen.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wiedergenutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer ehemaligen Bezirkssportanlage sowie einer vormals als Standort für Flüchtlingsunterkünfte genutzten, anthropogen überformten Fläche im Innenbereich. Die Wiedernutzung eines überwiegend baulich vorgeprägten Bereichs wird somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Mit der Planung wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Die Wiedernutzung einer bereits baulich vorgeprägten Fläche im Innenbereich dient gleichzeitig dem Schutz von Freiraum mit Bedeutung für den Klimaschutz.

Als Maßnahme zur notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird ein besonderer Schwerpunkt der Planung auf der Regenwasserbewirtschaftung liegen. Für das Plangebiet ergibt sich daraus das Ziel, das Regenwasser der neuen Bauflächen komplett aus der jetzigen Mischkanalisation abzukoppeln. Zu diesem Zweck sind Flächen für die oberirdische Sammlung und Ableitung des aus dem Baugebiet abfließenden Regenwassers vorgesehen, die insbesondere bei den immer häufiger eintretenden Starkregenereignissen zum Tragen kommen sollen.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandel-

folgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.9 Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärmminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

5.10 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Die nächstgelegenen Störfallbetriebe sind die ca. 650 m nördlich des Änderungsbereiches gelegene TanQuid GmbH & Co KG mit einem angemessenen Abstand von 150 m und die ca. 700 m nordöstlich des Änderungsbereiches gelegene Paula Merten GmbH mit einem angemessenen Abstand von 200 m. Der Änderungsbereich befindet sich somit außerhalb des Gefahrenbereiches der v. g. Störfallbetriebe.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich - mit Ausnahme der beiden vorhandenen Grünflächen südlich und nördlich - für Wohnbebauung zu nutzen. Die weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich zu sensiblen Nutzungen liegt nicht im städtebaulichen Interesse. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 24.09. und dem 30.10.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping fanden vom 20.11. bis 20.12.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 22.06. und dem 25.06.2020 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 17.08. bis 17.09.2020 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität). Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet im vorliegenden Fall nur die Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Hinweisen. Eine Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPIG mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 ROG konnte entfallen, da kein Meinungsausgleich erforderlich war.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Das vorliegende Änderungsverfahren ist dem Verbandsausschuss – ausnahmsweise stellvertretend für die Verbandsversammlung des RVR - in der Sitzung am 08.03.2021 zur Beratung mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens vorgelegt worden. Der Verbandsausschuss hat sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde des RVR angeschlossen. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Frei- raum- und Agrarbe- reiche	6,3	Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich	6,3
Sportanlage					
Summe		6,3	Summe		6,3

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der

Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

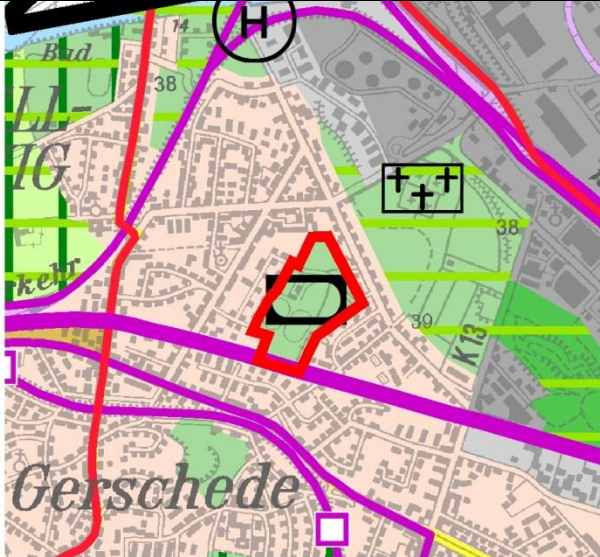
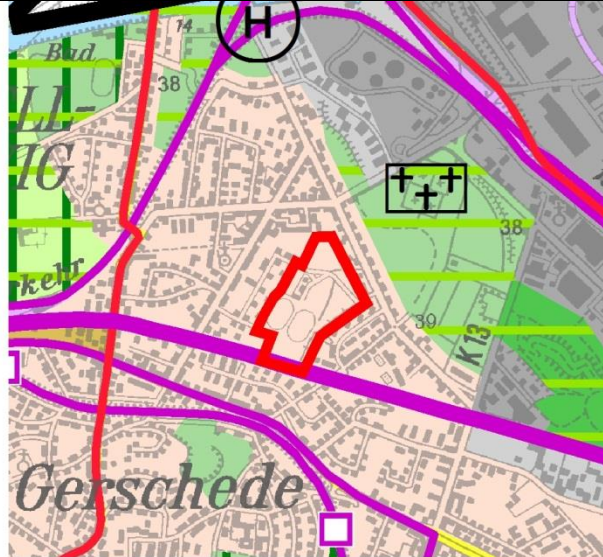
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:		39 E	Gemeinde:	Essen	Lage:	Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße		Flächengröße:	6,3 ha			
Realnutzung:	Wohnbauflächen Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Wald Sonstige Verkehrsflächen Flächen für Bahnanlagen		0,3 ha 0,3 ha 4,9 ha 0,4 ha 0,3 ha 0,1 ha		RFNP-Darstellung:	Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (Punktsignatur Sportanlage)		6,3 ha	RFNP-Änderung	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		6,3 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 :25.000					Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 :25.000					Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 :25.000		
												
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		
Veranlassung, Methodik			Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)									

	bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 20.11. bis 20.12.2018). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Vorhabens	Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Gerschede und umfasst eine größere Fläche als die des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges. Auf der Fläche befinden sich eine Sportanlage mit drei Sportplätzen, einem Beachvolleyball-Feld, sowie ein Vereinsheim mit angrenzender Hausmeisterunterbringung. Die östlich angrenzende, ca. 1,0 ha große, ebene Fläche war zuvor als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden. Das Zeltdorf ist mittlerweile abgebaut. Zuvor war die Fläche eine Wiese. Im Norden und Süden des Gebietes befindet sich jeweils eine Grünanlage, welche z.T. als Kinderspielplatz genutzt wird. Durch das Gebiet verläuft mittig ein Abzweig der Levinstraße, welcher in der Ewald-Dutschke-Straße endet. Von allen Seiten umgeben ist das Gebiet von Wohnbebauung, unterschiedlich geschossigen Mehrfamilienhäusern. Südlich der Köln-Mindener Bahnlinie schließt ein Einfamilienhaus-Gebiet an. In einer Entfernung von etwa 500 m befindet sich das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (Klasse E), welches eine Nahversorgungsfunktion für das angrenzende Umfeld einnimmt. Zudem befinden sich im Umfeld zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist geplant, die Fläche - mit Ausnahme der beiden Grünflächen im Norden und Süden - zu einem Wohnstandort zu entwickeln, der sowohl Einfamilienhäuser als auch Geschosswohnungen anbietet. Die vorhandenen Grünflächen im Norden und Süden der RFNP-Änderungsfläche sind im Bebauungsplanentwurf nicht enthalten, sie sind jedoch als "Grünflächen" im Geltungsbereich des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 festgesetzt. Es ist vorgesehen diese in das Grünflächenkonzept des neuen Bebauungsplanes einzubinden. Aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) werden die zwei Grünflächen im Änderungsbereich zwar als Wohnbaufläche dargestellt, in der nachfolgenden Umweltprüfung werden sie jedoch als rechtskräftig gesicherter Grünflächenbestand zugrunde gelegt.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes Schutzstatus: kein Schutzstatus Biotopverbund: keine Bedeutung für den Biotopverbund Planungsrelevante Arten: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden vorhandene Erkenntnisse, die bei zwei Untersuchungsterminen feststellbaren Hinweise sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Wald: Ein Flächenanteil von etwa 0,4 ha des Verfahrensgebietes ist Wald nach LFoG. Er besteht überwiegend aus mittlerem Baumholz und wird extensiv gepflegt. Ökologisches Potenzial: wegen der isolierten Lage und der intensiven Nutzung nur geringes Potenzial; keine Schutzwürdigkeit. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen zu erwarten. Bezogen auf Amphibienarten kann ein Verstoß gegen Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für Vogelarten ist dies in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 (5) BNatSchG möglich. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Unter den Säugetieren kann ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten insbesondere zum Zeitpunkt der erforderlichen Gebäudeabbrüche nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Nachkontrollen jeweils kurzfristig vor den Abbrüchen und Festlegung von Vermeidungs-, Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbote des § 44 (1) i. V m. § 44 (5) ausgeschlossen werden. keine Auswirkungen Der vorhandene Wald liegt aus plansystematischer Notwendigkeit im Verfahrensgebiet, ist durch die Planänderung aber nicht betroffen (s.o. Beschreibung und Kap. 3.1 der Begründung). Der Waldbestand bleibt weiterhin durch Gesetze und bestehendes Satzungsrecht gesichert. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	- Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: betroffen - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): nicht betroffen - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht vorhanden Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen Landschaftsbild: offener Raum, Ortsbild betroffen Erholung: ehemals Sportplatznutzung, teilweise betroffen	geringfügige Auswirkungen, da Fläche größtenteils als Sportplatz genutzt wurde und somit wenig Grün vorhanden war; eingeschränkte Zugänglichkeit für Allgemeinheit keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Auswirkungen sind nicht erheblich: bisher offener Raum wird durch Wohnbebauung gegliedert und neu gestaltet. Die unbegrünte und sportlich genutzte Fläche wird zukünftig durch Wohnbebauung inkl. Grünkonzept geprägt. Die Gesamtfläche wurde ehemals in Teilen als Sportplatz und in Teilen zuletzt als Fläche für Flüchtlingsunterkünfte genutzt und war daher für die Allgemeinheit nicht oder nur eingeschränkt zugänglich.	
Fazit	Die Grünflächen nördlich (Wald) und südlich (Spielplatz) der planerisch vorgesehenen Wohnbauentwicklung werden durch die Änderung ebenfalls als Wohnbaufläche/ASB dargestellt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da die Sicherung dieser Grünflächen durch die verbindliche Bauleitplanung weiterhin bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Probleme sind vermeidbar. Die sportliche Nutzung wurde bereits verlagert, eine Erholungsnutzung wird für eine breite Öffentlichkeit zukünftig in neuer Form möglich sein, das Ortsbild wird neu gestaltet.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Der überwiegende Teil der 6,3 ha großen Gesamtfläche ist in der Realnutzungskartierung als Grünfläche dargestellt (4,9 ha), jedoch vorrangig als Sportanlage und auf einer südlich gelegenen Teilfläche als Spielplatz angelegt und genutzt. Ein am nördlichen Plangebietsrand gelegener Baumbestand ist als Waldfläche (0,4 ha) erfasst. Der verbleibende Flächenanteil ist zu gleichen Teilen Wohnbauflächen, Spiel- und Sportanlagen, Verkehrsflächen sowie geringfügig entlang der südlichen Plangebietsgrenze den Bahnanlagen zugeordnet.	Mit dem Planvorhaben ist eine Veränderung der dargestellten Hauptnutzungsart von Grünflächen zu Wohnbauflächen verbunden. Im Sinne der Bodenschutzklausel geht damit überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Am nördlichen und südlichen Plangebietsrand werden Freiflächen in den Änderungsbereich mit einbezogen, die als Grünflächen" im Geltungsbereich des seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16/69 gesichert sind und auch erhalten bleiben.	nicht erheblich
Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Die in die Änderungsfläche einbezogenen Freiflächen sind im seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert und bleiben erhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als nicht erheblich eingestuft. Mit der Sicherung von Freiflächen im Rahmen eines Bebauungsplan begleitenden Grünflächenkonzepts können darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen greifen.		
Boden	Schutzwürdige Böden: Das Plangebiet weist anthropogene Überprägungen aus, schutzwürdige Böden sind demnach nicht vorhanden.	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten bzw. berücksichtigt.	nicht erheblich

	Bodenbelastungen: Das Plangebiet grenzt an die altlastverdächtige Fläche Nr. 20/2.01 (Auffüllung Gerscheder Weiden) an. Zudem befindet sich in einem großen Teil des Plangebietes eine Sportanlage, so dass ein schadstoffhaltiger Platzunterbau nicht ausgeschlossen werden kann. Sonstiges: der Kommune liegen keine Hinweise zu MethanAusgasungen und Bergbauschächten im Plangebiet vor; in der östlich der Levinstraße gelegenen Freifläche ist eine Tagesöffnung, ein ehemaliger Luft- bzw. Wetterschacht, der 1966 verfüllt wurde, verzeichnet. Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	Bodenuntersuchungen sollten im Rahmen des nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden. Prüfung im nachgelagerten Verfahren erforderlich keine Auswirkungen	
Fazit	Es werden überwiegend anthropogen überprägte Böden überplant, wobei in parallelen Bebauungsplanverfahren evtl. Bodenbelastungen geprüft werden sollten.		
Wasser	Oberflächengewässer: In ca. 200 m Entfernung fließt im östlichen Bereich der Pausmühlenbach. Quellgebiete: keine vorhanden Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine vorhanden festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine vorhanden Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: keine Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: keine mittlerer Grundwasserflurabstand: < 1,50m unter GOK	Es ist kein Oberflächengewässer unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Der Pausmühlenbach bietet potenziell die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet, eine Konkretisierung erfolgt im nachgelagerten Verfahren. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Versiegelungsgrad wird erhöht, Grundwasserneubildung wird dadurch verringert keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Das Vorhaben hat insgesamt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Der Pausmühlenbach bietet die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet. Damit besteht die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Hinsichtlich des geringen Grundwasserflurabstandes ist auf eine angepasste Bauweise zu achten (s. Schutzgut Mensch)		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Lufthygienische Belastungsschwerpunkte in Bezug auf NO₂ und PM₁₀ im Umfeld der Projektfläche bisher nicht identifiziert. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation:	Im Zuge der Neuordnung sind Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes	erheblich

	Im Einzugsgebiet des Plangebietes sind keine immissionsseitigen Hot Spots mit grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen zu erkennen. Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche ist durch die aktuelle Nutzung relativ gut belüftet. Die umgebenden Stadtstrukturen sind aufgelockert. Die Fläche fungiert derzeit als Emissionssenke.	möglich. Die Auswirkungen sind im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens zu prüfen. Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. Trotz der aufgelockerten Strukturen im Umfeld des Plangebietes kann die Entstehung einer Lüftungstechnischen Problemlage nicht ausgeschlossen werden.	
Fazit	Derzeit liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor. Das Vorhaben beeinträchtigt potenziell die lufthygienische Situation durch Zunahme der verkehrlichen Emissionen und Verschlechterung der Durchlüftungsverhältnisse. Die Auswirkungen der Planung sollten im nachgeordneten Verfahren geprüft werden. Bei Umsetzung von Minderungsmaßnahmen zur Sicherung guter Durchlüftungsverhältnisse (z.B. lockere Bebauung und Verbindung der bestehenden Grünflächen durch eine Luftschneise) im nachgelagerten Verfahren ist die potenzielle Beeinträchtigung der Durchlüftungsverhältnisse als nicht erheblich einzustufen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Lage im bioklimatischen Lastraum der Stadtrandbebauung. Freiflächen im Änderungsbereich sichern klimatisch ausgleichende Funktionen und Anbindung an nord-/ nordwestlich gelegene städtische Grünzüge. Klimatope und deren Eigenschaften: Lokalklimatisch überwiegend dem Stadtrandklima einzuordnen; bioklimatisch positiv wirksame Gehölzflächen, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: keine Belüftungsbahnen betroffen; bei stabilen Wetterlagen erhöhte Inversionshäufigkeit und Nebelbildung Klimawandelanpassung: Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weisen Sportflächen sowie Schotterflächen im Änderungsbereich aufgrund mangelnder Beschattung und (Teil-) Versiegelung ein hohes Aufheizungspotenzial auf. Gehölzbestand dämpft Temperatur- und Strahlungsextreme und trägt mit seinem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung beiträgt (Schattenwurf, Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen). Da keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich sind, gibt es keine Hochwassergefährdung. Teilbereiche der Änderungsfläche insbesondere die nördl. Grünfläche sind bei Starkregenereignissen durch Überflutungen bis zu 0,5 m gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis).	Die in die Änderungsfläche einbezogenen Freiflächen sind im seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert. Nach Durchführung der Planung voraussichtlich weiterhin Zuordnung zum Lastraum des Stadtrands. Mit Umsetzung der Planung voraussichtlich weiterhin lokalklimatische Zuordnung zum Stadtrandklimatop. Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten. keine Hochwassergefährdung Potenzielle Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse; eine Konkretisierung zum Umgang mit Starkregenereignissen erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.	nicht erheblich

	Klimaschutz: Das Planvorhaben ist gut an das ÖPNV-Angebot (Straßenbahnlinie 103, S9, Buslinien 166 und 186) sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz im Plangebiet bekannt.	Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im parallelen Bebauungsplanverfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.	
Fazit	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist keine Verschlechterung der stadtklimatischen Gesamtsituation zu erwarten. Zur Minderung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftige Wohnbevölkerung im parallelen Bebauungsplanverfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Durch z.B. die Schaffung einer zentralen Regenwasserachse in nördl. Richtung mit Anbindung an den Pausmühlenbach, ließen sich Gefährdungen durch Starkregenereignisse minimieren; durch den Erhalt von Gehölzflächen wird deren klimatisch positive Wirkung gesichert.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Ortsbild (offener Raum) betroffen; Erholungsfunktion (Sportanlage) teilweise betroffen Boden: Das Plangebiet weist anthropogene Böden auf; es grenzt an eine altlastverdächtige Fläche; ein Großteil des Plangebietes ist eine Sportanlage - schadstoffhaltiger Platzunterbau nicht ausgeschlossen. Wasser: In ca. 200 m Entfernung fließt im östlichen Bereich der Pausmühlenbach; mittl. Grundwasserflurabstand: < 1,50m unter GOK Luft: Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig, gut durchlüftet, fungiert als Emissionssenk Klima: es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor; positives Eigenklima des Gehölzbestands und bioklimatische Wohlfahrtswirkung für Erholungssuchende und Anwohner	Bisher offener Raum wird durch Wohnbebauung gegliedert und neu gestaltet. Fläche war für die Allgemeinheit nicht oder nur eingeschränkt zugänglich, Sportnutzung wurde auf ertüchtigte Anlagen verlagert Im nachgelagerten Verfahren sind Bodenbelastungen zu prüfen. Der Pausmühlenbach bietet die Möglichkeit zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet; hoher Grundwasserstand, bei angepasster Bauweise keine Auswirkungen, somit könnte einer Hochwassergefahr entgegengewirkt werden. Trotz einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, ist die Entstehung eines Belastungsschwerpunktes nicht absehbar. Hinsichtlich der Baustrukturen sollte auf eine Vermeidung von Straßenschluchten geachtet werden. Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Potenzielle Beeinträchtigung der Durchlüftungsverhältnisse. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen. Es ist keine Verschlechterung der bioklimatischen Situation zu erwarten.	erheblich

	Lärm: Durch die südlich liegenden Schienenwege des Bundes entstehen Lärmbelastungen nach Umgebungslärmrichtlinie von bis zu 75 dB(A) am Gesamttag und bis 65 dB(A) in der Nacht. Im Plangebiet ist das durch den Rat der Stadt Essen beschlossene Zukunftsziel einzuhalten: Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, reinen und allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht angestrebt werden. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs-, bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007 Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: Gleisanlage grenzt an Planungsgebiet Licht: keine Hinweise Geruch: keine Hinweise Elektromagnetische Felder: keine Hinweise Sonstiges: es liegen keine Hinweise vor	Um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen, sind Lärmmin- derungsmaßnahmen zwingend notwendig. Lärmgutachten sind zu beauftragen. keine Auswirkungen keine Auswirkungen Gleisanlage kann zu Erschütterungen führen, dies ist zu prüfen ggf. Verschattung durch neue Bebauung, Blendwirkung durch Ausfahrt aus Tiefgarage ggf. KfZ-Emissionen aus Tiefgarage keine Auswirkungen es liegen keine Hinweise vor	
Fazit	Eine Verschlechterung der bioklimatischen Gesamtsituation ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Ortsbildes wird ein bisher offener Raum durch Wohnbebauung gegliedert und neu gestaltet. Im nachgelagerten Verfahren sind Bodenbelastungen zu prüfen. Aufgrund der hohen Lärmvorbelastungen und ggf. Erschütterungen durch die angrenzende Gleisanlage und der Zunahme des Verkehrslärms wird mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung gerechnet. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter / Kulturelles Erbe rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: kein Bereich / keine Element Sachgüter Sportplatz mit Vereinsgebäude und Wohngebäude	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Überplanung und Verlust der bestehenden Anlagen und Gebäude	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe werden trotz des Verlustes der bestehenden Anlagen als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	kein FFH-Gebiet betroffen oder beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: es liegen keine Hinweise vor, Prüfung im nachgelagerten Verfahren Hochwassergefährdung: keine Relevanz für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt Erdbebengebiet: keine Hinweise auf Erdbeben oder Erderschütterungen		nicht relevant
Fazit	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die bisherige Nutzung des Plangebietes ist durch die Sportanlage, den Kinderspielplatz und Naherholung geprägt. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte eine Weiternutzung in der bisherigen Form ohne wesentliche Veränderung der Gebietscharakteristik erfolgen. Die im nördlichen und südlichen Änderungsbereich gelegenen Grünflächen wären weiterhin durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 als festgesetzte Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Nach Aufgabe der Sportanlage ohne Neugestaltung würden sich nur langsam Pionierpflanzen ansiedeln, da die Asche-gedeckten Sportfelder sowie die geschotterte Fläche die Bodenbildung langfristig verzögern werden.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für das Bebauungsplanverfahren: - Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), Spielplatzzerhaltung oder –ersatz; Erhalt oder Ersatz betroffener Gehölze - Prüfung und Regelung von Bodenbelastungen - Detailprüfung und vorkehrende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächensicherung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers) - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden - Kompensation des Verlusts von Erholungsfunktionen der Sportanlage - Ermittlung von Erschütterungen durch den Schienenverkehr - Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen - Berücksichtigung der Hinweise aus der Artenschutzprüfung bezüglich gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten (vor Gebäudeabbrüchen)		

	sowie Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten bei Gehölzrodungen. Die Lärmproblematik ist auf der Bebauungsplanebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativenprüfung	Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen und fehlender Auslastung hat man sich entschlossen, den Standort der Bezirkssportanlage Levinstraße aufzugeben und die planungsrechtliche Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung zu schaffen. Eine alternative baulichen Nutzung (z.B. Gewerbe) wurde aufgrund angrenzender sensibler Nutzungen (Wohnen, soziale Einrichtungen) ausgeschlossen. Eine alternative Freiraumnutzung (z. B. Landwirtschaft) wäre aufgrund der innerstädtischen "Insellage" nicht geeignet. Als einzige alternative Nutzungsmöglichkeit zur geplanten Darstellung als Wohnbaufläche wäre eine Darstellung der Sportanlage als Grünfläche denkbar. Um jedoch eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden, bzw. zu verringern, wäre die Änderung dieses Bereichs in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich vorzuziehen. Die Fläche ist zudem an das Nahversorgungszentrum an der Donnerstraße (Klasse E) sowie an eine Grundschule und zwei Kindertagesstätten angebunden und besonders geeignet für die Entwicklung eines familiengerechten Wohngebietes. Daher soll stadtplanerisch der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ist durch Übernahme der Empfehlungen aus der vorliegenden Artenschutzprüfung im

	nachgeordneten Verfahren auszuschließen. Das Ortsbild wird neu gestaltet; gegenüber einer brach liegenden Sportanlage sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund der im Zuge der Neuordnung zu erwartenden Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Für den Änderungsbereich liegen bisher zwei relevante Gutachten vor (Artenschutzprüfung, Verkehrsgutachten). Weitere noch umzusetzende änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Planvorhaben „RFNP-Änderung 39 E Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“ werden die planerischen Voraussetzungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Wohnstandortes geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur RFNP-Änderung eingefügt.

Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Gerschede. Er wird durch die Köln-Mindener Bahnlinie, die Ewald-Dutschke-Straße sowie durch rückwärtige Bebauung an der Levinstraße und der Straße Gerscheder Weiden begrenzt. Im wirksamen RFNP wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (Regionalplanebene) bzw. als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ (FNP-Ebene) dargestellt. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Auf der Änderungsfläche befinden sich eine Sportanlage mit Nebenanlagen sowie eine ca. 1,0 ha große, ehemalige Wiese, die zwischenzeitlich als Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt worden war. Am südlichen Gebietsrand befindet sich eine Grünanlage, mit Kinderspielplatz, am nördlichen Gebietsrand eine Gehölzfläche (Wald gemäß Landesforstgesetz). Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen. Das Gebiet wird durch einen Abzweig der Levinstraße erschlossen. Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Im räumlichen Zusammenhang mit dem Planvorhaben stehen nordwestlich und nördlich gelegene Regionale Grünzüge (Kleingartenanlagen, Gehölzflächen, Rhein-Herne-Kanal).

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Im Januar 2020 wurde die Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Planverfahren vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zum Schutz sonstiger Vogelarten sind die gesetzlichen Schonzeiten für Gehölzrodungen einzuhalten. Eine Überprüfung auf Gebäude nutzende Fledermaus- und Vogelarten wird erforderlich, wenn und soweit vorhandene Gebäude abgerissen werden. Darüber hinaus liegt ein Verkehrsgutachten vor, dessen Ergebnisse in die Umweltprüfung eingeflossen ist.

Die in die Änderungsfläche einbezogenen Grünflächen sind durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 gesichert. Es ist vorgesehen, diese in das Grünflächenkonzept des neuen Bebauungsplanes einzubinden. Aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) werden die zwei Grünflächen im Änderungsbereich zwar als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, in der Umweltprüfung jedoch als rechtskräftig gesicherter Grünflächenbestand zugrunde gelegt, so dass voraussichtliche Auswirkungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter“ als nicht erheblich eingestuft wurden. Aufgrund der im Zuge der Neuordnung zu erwartenden Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern (z.B. Erhalt von Gehölzflächen, Überprüfung möglicher Bodenbelastungen, Überflutungsschutz, Regenwasserabkopplung und Einleitung in Bachlauf, an den niedrigen Grundwasserstand angepasste Bauweise, energetische Optimierung, Schallschutz und Verkehrsgutachten). Im parallelen Bebauungsplanverfahren sowie der Grünflächenplanung sind Maßnahmen zu prüfen und zu sichern, die den möglichen negativen Folgen des Planvorhabens für die Umwelt entgegenwirken.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wären die im nördlichen und südlichen Änderungsbereich gelegenen Grünflächen weiterhin durch den seit 1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16/69 als festgesetzte Grünflächen in ihrem Bestand gesichert. Nach Aufgabe der Sportanlage ohne Neugestaltung würden sich nur langsam Pionierpflanzen ansiedeln, da die Asche-gedeckten Sportfelder sowie die geschottete Fläche die Bodenbildung langfristig verzögern werden. Alternative Nutzungen der Änderungsfläche wurden geprüft. Stadtplanerisch wurde entschieden, der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen und der Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche den Vorrang einzuräumen.

Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2016)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 22. Dezember 2010)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie vom 25. Juni 2002

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung), vom 06. März 2006, (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen)
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- EmscherGenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.12.2020)

- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten: <https://www.flosm.de>
- Stadt Essen
 - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
 - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
 - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
 - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
 - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
 - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
 - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)
 - Überflutungskarte (bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis) des Fachbereichs Wasser; Hochwasserrisikokarte

Gutachten

- Stadt Essen (2020): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung. Bebauungsplan 10/18 „Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Nr. 39 E in Essen. Umweltbüro Essen vom Januar 2020
- Stadt Essen (2021): Verkehrsgutachten des Büros „TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen“ vom 15.03.2021

Stand: 14.04.2021

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Februar 2020

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142		Eingang: 14.11.2018 Nummer der Anregung: 1
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 14.11.2018 Nummer der Anregung: 3
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 14.11.2018 Nummer der Anregung: 5
Anregung: Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 39 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Bergwerkseigentümerin wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hatte am 28.11.2018 im Auftrag der Bergwerkseigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Ergänzung der Begründung zum Änderungsverfahren abgegeben. Dieser Anregung wird gefolgt (siehe Synopse / Anregung 16).

Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH in Dortmund zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: PLEdoc GmbH	Eingang: 08.11.2018
ID-Nr.: 181	Nummer der Anregung: 8
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die PLEdoc weist hin auf : von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir haben die Unterlagen zur Änderung Nr. 39 E des Regionalen Flächennutzungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In den geänderten Flächennutzungsplan haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung grafisch übernommen, und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Der Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen	Der Hinweis auf die im südlichen Grenzbereich des Änderungsverfahrens verlaufende Ferngasleitung wird in die Begründung aufgenommen, eine Darstellung im Regionalen Flächennutzungspläne ist allerdings maßstabsbedingt nicht möglich. Auswirkungen der Planung auf die Ferngasleitung sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Hinsichtlich der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung/Minderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie im Umweltbericht und in der Begründung zur Änderung Nr. 39E des Regionalen Flächennutzungsplans mit, dass eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen zum gegenwärtigen frühen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann. Der Umweltbericht wird daher im weiteren Verfahrensverlauf fortgeschrieben. In dem vorgegebenen Bereich sind seitens der Open Grid Europe GmbH zurzeit keine Planungen bekannt. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG und Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt..
---	---

Beteiligter: Deutsche Telekom Netz-Produktion GmbH ID-Nr.: 47	Eingang: 21.11.2018 Nummer der Anregung: 9
Anregung: Zu der o.g. Planung haben wir keine Bedenken. Ein Lageplan des betroffenen Gebiets mit unseren Bestandstrassen liegt diesem Schreiben bei.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42	Eingang: 16.11.2018 Nummer der Anregung: 13
Anregung: Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB) werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Die Stadt Essen verfolgt seit vielen Jahren aktiv eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzstrategie. Nachdem 1984 Rahmenvorstellungen zu einem örtlichen Energiekonzept formuliert wurden, hat die Stadt Essen in den 90er Jahren ein „Handlungskonzept zur rationellen Energieverwendung und Umweltentlastung in Essen“ (Energiekonzept) aufgestellt und vom Rat beschließen lassen. Mit dem Ratsbeschluss am 27.02.2008 hat die Stadt Essen noch einmal ihre Zielsetzung bekräftigt, den Klimaschutz in Essen zu verstärken. Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (IEKK) ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch noch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima bewirken aufgrund der Vornutzung keine strukturellen Änderungen des vorhandenen Parkklima- / Stadtrandklimatops.

	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: thyssenkrupp Business Services GmbH ID-Nr.: 241		Eingang: 23.11.2018 Nummer der Anregung: 16
Anregung: Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „39 E Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße“ mit aufzunehmen: „Das Plangebiet liegt im Bereich der stillgelegten Bergwerksfelder „König Wilhelm 1“, „König Wilhelm 2“, „König Wilhelm II“, „König Wilhelm III“ und „König Wilhelm IV“. Bergwerkseigentümerin ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten. Die Bergwerkseigentümerin wird derzeit durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten“. Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerkseigentümerin, bzw. der beauftragten Vertreterin erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ID-Nr.: 148		Eingang: 28.11.2018 Nummer der Anregung: 21
Anregung: Wir begrüßen die Nennung des Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr und die Auflistung der Datengrundlagen, die zur Überprüfung etwaiger Betroffenheit von Kulturgütern notwendig sind. Zusätzlich empfehlen wir die Broschüre „Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen 2. überarbeitete Auflage Köln 2014 (http://www.uvp.de/de/6-ak-tuelles-a-veranstaltungen/mitteilungen/655-kulturgueter-in-der-planung-2).		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Vorentwurf des Umweltberichts werden die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich eingestuft, da sich im Plangebiet selbst keine Denkmäler gem. § 3 und 4 DSchG NRW befinden. Trotzdem sollten nach unserer Auffassung auch alle Denkmäler im näheren Umfeld des Plangebietes erfasst, kartiert und überprüft werden, da Beeinträchtigungen nicht nur substanziell, sondern auch visuell auftreten können. So befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet in der Levinstr. 105 ein denkmalgeschütztes Jugendstilhaus namens "Glückauf-Apotheke" von 1903, ein Objekt vom architektonischen und städtebauhistorischen Zeugniswert. Da die Grenze des Plangebietes in unmittelbarer Nähe verläuft, sollte in den nachfolgenden Planungsebenen auf alle Fälle der Umgebungsschutz beachtet werden. Westlich des Plangebiets steht die 19.09/11 erbaute neugotische Kath. Pfarrkirche St. Michael mit vierseitigem Westturm. Bezüglich der geplanten Geschosswohnungen ist hier in den nachfolgenden Planungsebenen ebenfalls der Umgebungsschutz zu beachten. Im weiteren Verfahren ist das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Bezüglich der Denkmale in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Eine Konkretisierung der Planung und damit auch mögliche Beurteilung evtl. visueller Beeinträchtigungen der Denkmäler erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Der Anregung wird gefolgt. .
Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege/Archäologie liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Kulturlandschaft vertritt das LVR Dezernat 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Augustinerstr. 10-12, 50667 Köln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83	Eingang: 03.12.2018 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet hat sich mit der beabsichtigten Änderung des RFNP zur Entwicklung eines Wohngebietes auf den Flächen einer ehemaligen Bezirkssportanlage an der Lerinstraße/ Stadtteil Gerschede in Essen befasst. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken für die Umwidmung der Flächennutzung, da die beabsichtigte Wohnnutzung in integrierter Lage erfolgt und sich in die Nachbarschaft von Wohngebieten eingliedert mit angemessener Infrastruktur (Nahversorgung, Kitas, Schule, ÖPNV u. Radverkehrsanbindung etc.). Da mit diesem Änderungsverfahren bezogen auf die Freiraum-Flächenbilanz der Stadt (hier: Essen) – wie bereits in vorangehenden Änderungsverfahren des RFNPs der Städte der Städteregion – wiederum Freiflächen (deren Nutzung für Spiel- und Sport) zugunsten des Wohnbedarf/ einer Bebauung aufgegeben werden, möchten wir die Bedeutung die Entwicklung und Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche im neuen Wohngebiet - wie beabsichtigt – hervorheben. Dieser Grünbereich sollte im weiteren Bebauungsplanverfahren in einer Größe/Ausdehnung ausgewiesen werden, die sowohl zugunsten einer ruhigen Erholung als auch in Teilbereichen für die aktive Nutzung unterschiedlicher Altersgruppen entwickelt und in den Anforderungen geschlechterdifferenziert ausgestaltet und gegliedert werden kann.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat – neben der Entwicklung von Wohnbauflächen – als weiteres wichtiges Ziel die Schaffung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, die allen Generationen Anreiz bieten soll. Durch diese Planung wird eine tatsächliche Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils erfolgen sowie eine Verbindung geschaffen zwischen der nördlich und südlich gelegenen Grün- bzw. Spielfläche. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Da im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren ein Lärmgutachten ansteht, regen wir an, auch die Lärmausbreitung für diesem Grün- und Freiraum so zu betrachten, dass eine geringe Lärmbelastung für die Bewohnerinnen und Bewohner beim Aufenthalt im Freien entstehen wird	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 30.11.2018 Nummer der Anregung: 24
Anregung: Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Änderungsfläche erhalten Sie folgende Hinweise: Die Planfläche liegt über mehreren auf Steinkohle, Sole und Bleierz verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Altbergbau ist unter dem Planungsgebiet nicht umgegangen. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder wird in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerkseigentümer, bzw. der beauftragten Vertreter erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (VVMS) zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: ID-Nr.:	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 123	Eingang: 30.11.2018 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Mit Ihrem Schreiben vom 08.11.2018 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) und bitten um Stellungnahme zum Vorentwurf des Änderungsplans für das o.g. Verfahren. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt das LANUV folgende Stellungnahme ab: Der Änderungsbereich beträgt ca. 6,3 ha und liegt im Stadtbezirk Gerschede nordwestlich des Stadtgebietes von Essen. Im Ist-Zustand/Bestand handelt es sich laut RFNP um einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“. Auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) wird der Bereich als „Grünfläche“ bzw. „Sportanlage“ dargestellt. Im Soll-Zustand/Planung werden diese Flächen als „Wohnbauflächen/Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dargestellt (s. Plankarte „RFNP-Änderung“). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die nördlich und südlich gelegenen Grünflächen maßstabsbedingt (Darstellungsschwelle von 5 ha) ebenso als Wohnbaufläche dargestellt werden (s. Plankarte „RFNP-Änderung“.	Der gesetzlich festgelegte Maßstab des RFNP (1:50.000) und die vereinbarte Darstellungsschwelle von 5 ha (zur Lesbarkeit der Darstellungen und Festlegungen) führen dazu, dass kleinflächigere Nutzungen sowohl im Siedlungsraum, als auch im Freiraum in die angrenzenden Flächendarstellungen einbezogen, bzw. mit ihnen zusammengefasst werden. Diese „Entfeinerung“ zeigt jedoch nicht den „Überplanungswillen“ für diesen Bereich, sondern ist nur ein maßstabsbedingter „Widerspruch“. Eine zeichnerische Darstellung der beiden Grünflächen ist zukünftig daher nicht mehr möglich. Die beiden nördlich und südlich gelegenen Grünflächen sind derzeit bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung sollen im	

Umweltbericht (Vorentwurf), S. 1+2). An dieser Stelle wird angeregt, die zu erhaltenden Grünflächen in der Plankarte „RFNP-Änderung“ als grüne Teilflächen festzusetzen, um diese innerhalb des Änderungsbereiches (rote Umrandung) deutlich von den geplanten Siedlungsbereichen (ASB) zu differenzieren und so kenntlich zu machen. Die nördlich und südlich gelegenen Grünflächen dienen der Erholung, gelten als Spielraum für Kinder und werden insgesamt die Wohnqualität im Stadtbezirk Gerschede steigern. Ziel muss es zukünftig sein, diese nachhaltig zu sichern.	parallelen B-Planverfahren zukünftig der südlich des Änderungsbereiches gelegene Spielplatz und die nördlich gelegene Grünfläche durch einen zentralen Grünzug innerhalb des neuen Baugebietes verbunden werden. Dieser Grünzug soll darüber hinaus auch noch als Retentionsraum (Anlage von Mulden), zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet und damit zur verzögerten Einleitung in den Pausmühlenbach genutzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ergebnisse der Umweltprüfung <u>Hintergrund</u> Im Rahmen der o. g. Planänderung ist eine Umweltprüfung gem. § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. auf Ebene der Bauleitplanung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Bei dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert und in einem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und bewertet: <u>Schutzgüter</u> In den Planunterlagen wird in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ die altlastverdächtige Fläche Nr. 20/2.01 angesprochen (s. Umweltbericht (Vorentwurf), S. 4). Die vorgeschlagenen Untersuchungen zur Bestimmung der Bodenkontamination werden von Seiten des LANUV unterstützt und sind im weiteren Planverfahren durchzuführen.	Im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen bestehen für das Plangebiet keine Kennzeichnungen. Die Altlastenverdachtsfläche 20/2.01 „Auffüllung Gerscheder Weiden“ grenzt südöstlich des Plangebietes an. Ergebnisse von Bohrprofilen aus dem Jahre 1986 der Stadt Essen lassen auf der untersuchten Verdachtsfläche erkennen, dass die vorhandene Anschüttung auch in dem Böschungsbereich, der an das Plangebiet grenzt, bis max. 1,50 m Tiefe im Wesentlichen aus Bauschutt und Lehm besteht und als schadstoffunauffällig beurteilt wird. Aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung sowie der derzeitigen Nutzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt.

	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch die geplante Anlage eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Durch den höheren Versiegelungsgrad wird die Neubildung von Grundwasser gehemmt. Diese Auswirkung ist im nachfolgenden Planverfahren zu konkretisieren und zu bewerten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den nahe gelegenen Pausmühlenbach wird in den Planunterlagen als Möglichkeit der Entwässerung erwähnt. Das LANUV regt an, vor einer Direkteinleitung in den Bach eine Pflanzenkläranlage vorzuschalten. Dies führt dazu, dass Schadstoffe zu einem gewissen Maße festgehalten werden und nicht in das Fließgewässer gelangen. Dies sollte auf Ebene der Bauleitplanung erörtert und schließlich festgesetzt werden.	Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene noch keine konkreten Maßnahmen. Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren verfolgt als Ziel für das Plangebiet die Umsetzung einer wassersensiblen Bauleitplanung durch Einbeziehung eines Regenwasserkonzeptes (komplette Abkoppelung des Regenwassers der neuen Bauflächen aus der jetzigen Mischkanalisation). Als Retentionsraum (Mulden) und zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Pausmühlenbach, ist innerhalb des neuen Baugebietes ein zentraler Grünzug vorsehen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ sind aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens zu prognostizieren. Das LANUV regt diesbezüglich an, ein Verkehrsmodell für den Änderungsbereich in Betracht zu ziehen, um Rückschlüsse auf mögliche negative Veränderungen durch den Straßenverkehr zu gewinnen.	Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet erlaubt in diesem Bereich nur Fahrzeuge mit grüner Plakette; die Schadstoffbelastung der Luft ist derzeit unauffällig. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden, die den neu entstehenden Verkehr prognostiziert und die Auswirkungen - auch auf das vorhandene Straßennetz - bewertet. Die Ergebnisse fließen im Weiteren in Begründung und Umweltbericht ein. Der Anregung wird gefolgt.
In Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ wird von Seiten des LANUV ebenso ein Lärmgutachten befürwortet, welches die Auswirkungen der Planung beschreibt. Dies ist im nachfolgenden Planverfahren vorzulegen. Geeignete Lärminderungsmaßnahmen sind dann im weiteren Verfahren zu benennen und ggf. umzusetzen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostiziert, bewertet und ggf. geeignete Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte liefert. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor, sie werden aber zu gegebenen Zeit in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

	Der Anregung wird gefolgt.
Laut Planunterlagen (s. Umweltbericht (Vorentwurf), S. 3) ist eine extensiv bewirtschaftete Waldfläche von der Planung betroffen. Bis dato war diese durch die Ausweisung eines „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches (AFAB)“ planungsrechtlich gesichert. Ein möglicher Verlust dieser Waldfläche wäre aus forstrechtlicher Sicht zu kompensieren (vgl. Stellungnahme Landesbetrieb Wald & Holz NRW).	Wie bereits zur Anregung „Festlegung der Grünflächen“ erläutert, handelt es sich um einen maßstabsbedingten Widerspruch. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein, wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Verpflichtung zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft ist gem. § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) auch mit in die Umweltprüfung integriert: Demnach sind geeignete Festsetzungen als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung evtl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen / Ersatzpflanzungen – erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Hierzu wurde bereits von der Stadt Essen ein Landschaftspflegerische Fachbeitrag beauftragt. Nach Vorlage des v. g. Fachbeitrages werden die Ergebnisse in Begründung und Umweltbericht einfließen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Artenschutz</u> Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 2 im Messtischblatt 4507. Dort werden planungsrelevante Arten nachgewiesen (v.a. Fledermäuse, Vögel). Aufgrund ihres großen Aktionsradius ist jedoch davon auszugehen, dass diese zum Brüten, Jagen und dergleichen auf andere Habitate in der Umgebung ausweichen und somit durch die Planänderung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das LANUV regt dennoch an, in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eine aktuelle Vorortkartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen. Dies sollte vor dem Hintergrund einer Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP I) sowie ggf. in der sich anschließenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgen, um mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Vorfeld weitgehend zu vermeiden.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist inzwischen durch das „umweltbüro essen“ durchgeführt worden und liegt seit Januar 2020 vor. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst des LANUV planungsrelevanten Arten auszuschließen ist. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen.

	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Schutzgebiete</u> Im Bereich der vorgesehenen RFNP-Änderung befinden sich keine Schutzgebiete und/oder schutzwürdige Biotop bzw. gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG. Ebenso sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen. Diesbezüglich bestehen hier seitens des LANUV keine Bedenken. Insgesamt hat das LANUV gegen das geplante Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Städteregion Ruhr keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 12.12.2018 Nummer der Anregung: 27
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände: Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum - Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.	Die konkrete städtebauliche Ausgestaltung der Planung wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens geregelt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Unabhängig davon werden die vorgebrachten Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 12.12.2018 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNIP geltend gemacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebiets Mitgliedsunternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die planerische Vorbereitung von Wohnnutzungen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen gewerblichen Betriebe ist nicht zu erwarten. Eine erneute Beteiligung der IHK erfolgt im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15 ID-Nr.:189 Regionalplanungsbehörde		Eingang: 11.12.2018 Nummer der Anregung: 29
Anregung: Mit Schreiben vom 08.11.2018 bitten Sie u.a. um Stellungnahme zum 39. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) für den Bereich Levinstraße, Ewald-Dutschke-Straße in Essen. Mit der vorliegenden 39. Änderung sollen im Stadtteil Gerschede auf der Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen geschaffen werden. Im RFNP ist der 6,3 ha große Änderungsbereich gem. § 5 (1) BauGB als „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Sportanlage“ dargestellt bzw. als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ festgelegt. In der 39. Änderung des RFNP soll der Bereich im bauleitplanerischen Teil als Wohnbaufläche dargestellt und regionalplanerisch als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt werden. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Unter Zugrundelegung der aktuellen Bedarfsermittlung können wir die Ausführungen im Entwurf der Begründung zur RFNP-Änderung Nr. 39 zum planungsrechtlichen Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen bestätigen. Die vorgesehene Festlegung von „Allgemeiner Siedlungsfläche (ASB)“ an diesem Standort entspricht vor diesem Hintergrund dem Ziel 6.1-1		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

LEP, Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gem. § 19 (1) LPIG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RPR) im Erarbeitungsverfahren Die in Aufstellung befindlichen Ziele des RPR sind gem. § 3 Abs, 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des RFNP stimmt mit der Festlegung des RPR überein, welcher ebenfalls an diesem Standort einen "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" vorsieht. Aus diesen Gründen bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende 39. RENP-Änderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landessportbund NRW). ID-Nr.: 141	Eingang: 17.12.2018 Nummer der Anregung: 30
Anregung: Bezüglich des Änderungsverfahrens 39 E des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nimmt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. wie folgt Stellung: Im oben benannten Planungsgebiet liegt eine große Sportanlage mit Fußballplätzen und einer Beachvolleyball-Anlage. Für die beheimateten Fußballvereine ist eine Lösung gefunden worden. Seit vielen Jahren wird die Beachvolleyball-Anlage vom Verein VC Borbeck genutzt, der über die Grenzen Essens bekannt ist. Eine Alternativlösung für die Verlegung dieses Sportplatzes ist bislang nicht vorgelegt worden. Daher können wir, im Einvernehmen mit dem Essener Sportbund, der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht zustimmen und erbitten diesbezüglich die Zusammenarbeit mit dem Essener Sportbund und dem betroffenen Verein.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Aussage der Sport- und Bäderbetriebe Essen ist inzwischen für die Beachvolleyballspieler nach intensiver Suche eine einvernehmliche Lösung zur Umsiedlung gefunden worden, die sogar eine erhebliche Verbesserung des Platzangebotes für die Sportler bietet. Im Stadtteil Frintrop, am Schemmansfeld (in ca. 3 km Entfernung vom Änderungsbereich) wurde bei der Erneuerung der dortigen Sportanlage einer der Ascheplätze zu insgesamt sechs Beachvolleyballfeldern umgebaut. Der andere Ascheplatz wurde zu einem modernen Kunstrasenplatz für die Fußballer umgerüstet. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136	Eingang: 17.12.2018 + Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Anregung 53: Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen zur Erstellung des Umweltberichtes zur Änderung 39 E wird grundsätzlich mitgetragen. Besondere Bedeutung kommt allerdings der Notwendigkeit des Ausgleichs der verloren gehenden Grünbereiche zu. Wir erwarten einen entsprechend qualifizierten Ausgleich im Stadtgebiet von Essen. Dieses gilt insbesondere für die entfallenden Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ im FNP und „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.	Bei den „entfallenden Darstellungen“ AFAB handelt es sich nicht eine Überplanung dieser beiden Bereiche, sondern um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Der gesetzlich festgelegte Maßstab des RFNP (1.50.000) und die vereinbarte Darstellungsschwelle von 5 ha (zur Lesbarkeit der Darstellungen und Festlegungen) führen dazu, dass kleinflächigere Nutzungen sowohl im Siedlungsraum, als auch im Freiraum in die angrenzenden Flächendarstellungen einbezogen, bzw. mit ihnen zusammengefasst werden. Die beiden nördlich und südlich gelegenen Grünflächen sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung sollen im parallelen B-Planverfahren zukünftig der südlich des Änderungsbereichs gelegene Spielplatz und die nördlich gelegene Grünfläche durch einen zentralen Grünzug innerhalb des neuen Baugebietes verbunden werden. Ein planerischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Im Rahmen der Alternativenprüfung gem. UVPG ist die Alternative die Möglichkeit zu prüfen, hier den zukünftig für eine Wohnbebauung beanspruchten Bereich als Grünbereich zu erhalten bzw. auch eine Entwicklung als Grün- und Erholungsbereich zu ermöglichen.	Sowohl der Begründungstext, als auch der Umweltbericht gehen ausführlich auf "Alternative Entwicklungsmöglichkeiten" bzw. die „Alternativenprüfung“ ein. Generell ist die Überplanung einer bereits baulich geprägten, überwiegend versiegelten Fläche im Sinne einer Wiedernutzbarmachung und Innenentwicklung positiv zu bewerten. Die vorgeschlagene Alternative, die zukünftig für Wohnbebauung vorgesehene Fläche als Grünbereich zu erhalten und zu entwickeln erscheint vor dem Hintergrund des nachweislich erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Bei dem

	Gelände handelt es sich um einen vorgennutzten, anthropogen überprägten Bereich (zwei Asche gedeckte Fußball-Felder, ein großer Parkplatz, Umkleiden, ein Wohnhaus etc.). Auch ein Erhalt der Fläche als Sportplatz ist ungeeignet, da ein Lärmgutachten dargelegt hat, dass die Weiternutzung als Sportanlage aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung nur sehr eingeschränkt möglich sei. Die vorgesehene Grundstücksentwicklung entspricht einer erstrebenswerten Innenentwicklung und kann darüber hinaus auch als Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen technischen, sozialen Infrastrukturen und sonstigen Dienstleistungen des Ortsteils angesehen werden. Diese ergänzende Bebauung mitten im Siedlungsbereich von Gerschede - als Folgenutzung für die aufgegebenen Bezirkssportanlage und dem ehemaligen Standort für Flüchtlingsheime - fügt sich gut in das gewachsene Umfeld ein, das ebenfalls vornehmlich von Wohnnutzungen geprägt wird und gut an den ÖPNV angeschlossen ist. Aus den v. g. Gründen soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden, um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie dem Entwurf des Umweltberichtes (Vorentwurf, Teil B) zu entnehmen ist, werden die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“ und „Klima“ als erheblich eingestuft.	Die im Umweltbericht beschriebenen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Klima“ ergeben sich im Wesentlichen dadurch, dass die nördlich und südlich angrenzenden Grünflächen Bestandteil des Änderungsbereichs sind. Bei diesen Bereichen handelt es sich jedoch wie bereits ausgeführt nur um einen maßstabsbedingten Widerspruch. Die beiden Grünflächen sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert und werden zukünftig in die Freiflächenkonzeption des Bebauungsplanverfahrens miteinbezogen. Das städtebauliche Konzept sieht hier zukünftig eine Verbindung der beiden isolierten Grünflächen

	durch eine zentrale Grünachse innerhalb des geplanten Baugebietes vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch für das Schutzgut „Luft“ werden erhebliche Auswirkungen attestiert. Die Fläche gilt durch die aktuelle Nutzung als relativ gut belüftet. Sie fungiert derzeit als Emissionssenke.	Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene zentrale Grünachse dient durch die Ausrichtung in der Hauptwindrichtung Südwest sozusagen als „Frischlufschneise“. So kann nicht nur eine starke Aufheizung durch die neue Bebauung vermieden werden, sondern darüber hinaus kann sie bei entsprechender Grüngestaltung auch als Filter für Staub und Luftschadstoffe dienen sowie zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weiter heißt es im Umweltbericht, dass aufgrund der hohen Lärmvorbelastungen und ggf. Erschütterungen durch die angrenzende Gleisanlage sowie der Zunahme des Verkehrslärms und damit verbundenen Zunahme der Luftbelastung zudem erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Gesundheit/Bevölkerung“ infolge des Planvorhabens zu erwarten sind. Es heißt, um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen, sind Lärminderungsmaßnahmen zwingend notwendig und ein Lärmgutachten zu beauftragen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostizieren und bewerten wird. Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die Einstufung des Schutzgutes „Boden“ als unerheblich ist eine Präzisierung erforderlich; entweder durch schriftliche Ergänzungen/Präzisierungen, auch wenn derzeit noch keine änderungsbezogenen Gutachten oder Studien vorliegen. Es heißt, dass das Plangebiet geologisch den quartären Terrassen zuzuordnen ist und sich auf dem schluffig/lehmgigen Substrat Gleye ausgebildet haben. Die Böden sind demzufolge nicht versickerungsfähig, das belegt auch der alte Flurname „Krayen-Bruch“, der auf vernässte Bereiche hindeutet. Es wird von einer potenziellen Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse gesprochen.	Das Plangebiet weist eine anthropogene Überprägung aus, ohne Vorhandensein schutzwürdiger Böden (siehe Fachbeitrag des Geologischen Dienstes (GD) NRW und Themenkarte 7A / 7B des RFNP). Anhand der Karte des Geoparks Ruhrgebiet sowie des GD Geotopkatasters NRW sind im Änderungsbereich auch keine schutzwürdigen Geotope vorhanden. Da es sich in großen Teilen um eine Sportanlage / Ascheplätze handelt, ist ein schadstoffhaltiger Platzaufbau nicht ausgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsachen erfolgt im Umweltbericht eine Einstufung des Schutzgutes „Boden“ als unerheblich. Da eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem zukünftigen Baugebiet tatsächlich nicht

	möglich ist, wird ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes sein, das Regenwasser oberirdisch in Mulden zu sammeln und dann in einem Bachlauf durch den geplanten, multifunktionalen Grünzug abzuleiten. Dieses Planungsziel hat gerade im Hinblick auf die immer häufiger eintretenden Starkregenereignisse eine große Bewandnis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zum Zeitpunkt der Errichtung der temporären Unterbringungs-möglichkeit für geflüchtete Menschen, war von Seiten der Verwaltung in Aussicht gestellt worden, dass die Fläche wieder als Grünfläche zur Verfügung gestellt werden solle. Dass jetzt eine Bebauung erfolgen soll, sehen die Naturschutzverbände kritisch. Vor allem auch deshalb, weil aufgrund der Plansystematik des RFNP (Darstellungsschwelle von 5 ha) die beiden vorhandenen Grünflächen im Norden und Süden des Planvorhabens zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.	Mit Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 22.11.2017 über die Anpassungen der Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge wurde beschlossen, dass für das Grundstück des ehemaligen Zeltorfes Levinstraße - zuzüglich der Flächen der stillgelegten Bezirkssportanlage - eine städtebauliche Planung eingeleitet und die Bauleitplanung prioritär in das Arbeitsprogramm des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung aufgenommen wird. Neben der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung soll hier auch eine qualitativ hochwertige öffentliche Grünfläche im Plangebiet geschaffen werden, die allen Generationen Anreiz bietet und die nördlich und südlichen gelegenen Grünflächen verbindet. Die Lage dieses geplanten Grünzugs – als Bindeglied zwischen den beiden vorhandenen Grünbereichen – ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der ursprünglichen Absicht, den Standort der Flüchtlingsheime wieder als Grünfläche zur Verfügung zu stellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Da die Ausweisung als Grünfläche /allgemeiner Freiraum und Agrarbereich entfällt, ist damit der Wald, immerhin 0,4 ha, planungsrechtlich nicht mehr gesichert. Das sehen wir ebenfalls als sehr kritisch an, da das nördliche Stadtgebiet von Essen als sehr waldarm gilt und es daher sehr wünschenswert ist, möglichst viele Waldflächen dauerhaft zu erhalten.	Bei der entfallenden Darstellung handelt es sich nicht um „Überplanungswillen“, sondern nur um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Die beiden angesprochenen Grünflächen (nördlich Waldbestand und südlich Spielplatz) sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Die bisherige Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs schließt diese Flächen nicht mit ein, aber es ist vorgesehen, dass zukünftig ein zentraler Grünzug im Bebauungsplan die beiden Grünbereiche verbinden wird. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein,

	wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den beigegeführten Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Vorkommen und / oder Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Immerhin kommt es zum Verlust von Teilen des Gehölzbestandes welche Lebensräume von geschützten Arten sein können. Wir halten es daher für erforderlich, eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten nicht erst im nachgeordneten Verfahren zu prüfen, sondern bereits auf der Ebene des RFNP. Es werden hierzu Aussagen erwartet. Leider liegen bei den örtlichen Naturschutzverbänden keine Daten zum Artenschutz vor. Wir gehen davon aus, dass die noch durchzuführende ASP Stufe I im weiteren Verfahren zur Änderung 39 E vorgelegt wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) ist inzwischen durch das „umweltbüro essen“ durchgeführt worden und liegt seit Januar 2020 vor. Die Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Gesamteinschätzung regen wir bereits jetzt an, die Fläche des Änderungsbereichs im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar zu stellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche“ sowie „Sportanlage“ dar. Wir sprechen uns daher gegen eine geänderte Darstellung als „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ und damit die zukünftige Entwicklung der Fläche zu einem Wohnstandort aus. Wir weisen darauf hin, dass entbehrliche Sportanlagen generell ein wertvolles Potenzial bieten, um sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Entseiegelung und Renaturierung zu entwickeln. Nach unserer Auffassung sollte der Änderungsbereich daher als Grünfläche weiterentwickelt werden, um der örtlichen Bevölkerung zu örtlicher Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum innerhalb des relativ dicht bebauten Essener Stadtteils Gerschede sowie weiterhin als Emissionssenkung dienen zu können. Die sich jetzt mit der Aufgabe des	Der Essener Wohnungsmarkt weist seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage im Mietwohnungsbau aus, welche durch die gegenwärtig vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden kann (siehe Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ (InWIS)). Diese Analyse wurde Grundlage für eine bedarfsgerechte Flächensuche. Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der Sportvereine und fehlender Auslastung wurde bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen (SBE) Überlegungen angestellt, einzelne Sportanlagen und -plätze aufzugeben. Die zur Disposition stehenden Sportflächen sollen vermarktet werden, um mit dem Erlös die verbleibenden Anlagen zu ertüchtigen. Die Fläche der Bezirkssportanlage (BSA) Levinstraße war im Prozess der Flächenvorschläge nach ausgewählten Kriterien als Potentialfläche festgestellt und priorisiert worden. In Absprache mit den Sportvereinen wurde im Rahmen des 2:1 Programms die Sportanlage Scheppmannskamp als Ersatz für die Levinstraße erneuert und modernisiert.

Sportplatzes bietende Chance zur Verbesserung des Grünanteils in Gerschede sollte unbedingt genutzt werden.	Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat – neben der Entwicklung von Wohnbauflächen – als weiteres Ziel die Schaffung einer qualitativ hochwertigen öffentlichen Grünfläche im Plangebiet, im Sinne einer doppelten Innenentwicklung. Diese zentrale Grünachse soll zudem die südlich und nördlich des Plangebietes gelegenen Grünflächen verbinden. Durch diese Planung wird zukünftig eine tatsächliche Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt
--	---

Beteiligter: Stadtwerke Essen AG ID-Nr.: 232	Eingang: 20.12.2018 Nummer der Anregung: 35
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren 39 E (B-Plan Levinstraße/Ewald-Dutschke-Straße) bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Realisierung der geplanten Niederschlagswasserabkopplung in der Form (Begründung, Punkt 5.4) nur möglich ist nach vorheriger Regelung der Zuständigkeiten zur Abwasserbeseitigungspflicht.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der damit verbundenen Regelungen und Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168	Eingang: 06.02.2019 Nummer der Anregung: 37
Anregung: zur RFNP-Änderung 39 E ist die informelle Beteiligung innerhalb der Landesplanungsbehörde und der Landesministerien zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Landesplanungsbehörde gibt hierzu folgende Hinweise zum Siedlungsraum: Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5 und 6.2-1 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Begründung ist in Bezug auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 6.1-3, 6.1-5, 6.2-1, 6.6-1 entsprechend ergänzt worden

Grundsätzlich gibt es keine Bedenken aus dem Sachbereich „Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismusanlagen“. Allerdings regen wir mit Blick auf den Grundsatz 6.6-1 des LEP an, wie auch bereits in der Planbegründung zum Vorentwurf begonnen, an der Stelle, wo der Grundsatz dargelegt und abgewogen wird, die (hier ja teils zwingenden) Gründe für dessen Aufgabe (wie die angeführten Immissionsgründe) und die damit auch verbunden positiven Aspekte (Erhalt und Stärkung eines anderen Sport-Standortes) – ggf. auch mit Verweisen auf vorherige oder nachfolgende Ausführungen in der Begründung – zu unterfüttern. Dies kann natürlich im Rahmen der Abwägung im Laufe des weiteren Verfahrens erfolgen. Ebenfalls machen wir auf den 2. Absatz der Erläuterungen zu dem Grundsatz aufmerksam. Mit Bezug darauf wären Ausführungen hilfreich, die darlegen, dass die Versorgung des Stadtteils/-bezirks mit Sporteinrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge auch trotz der Aufgabe des o.g. Sportplatzes gewährleistet bleibt/ werden kann. Der Grundsatz kann durch Abwägung natürlich auch überwunden werden, bspw. mit den genannten Bedarfen an Wohnbauflächen, die hier höher gewichtet werden, als der Bedarf an Sporteinrichtungen.	Der Anregung wird gefolgt.
Darüber hinaus geben wir Ihnen nachfolgend, die Anregungen des MULNV und des MHKBG an weiter, da wir es für sinnvoll erachten, dass die hier vorgetragenen Anregungen in den Prozess der kommunalen Abwägung mit einbezogen werden können. Anregungen aus dem MHKBG: <u>1. Auswirkungen schwerer Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete:</u> Durch die RFNP-Änderung wird eine neue Wohnbaufläche in der Nähe von bereits im FNP enthaltenen Gewerblichen Bauflächen dargestellt. Damit wird eine schutzbedürftige Nutzung in der Nähe von Flächen angeordnet, in der im weiteren planerischen Verlauf Störfallbetriebe zulässig sein könnten. Im Bereich der Gewerblichen Bauflächen	In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

nordöstlich des Änderungsbereichs sind, nach Angabe im System KABAS, auch bereits Störfallbetriebe vorhanden. Die geplante Wohnbaufläche liegt zwar außerhalb des angemessenen Abstands um diese Störfallbetriebe. Im Bereich der Gewerblichen Bauflächen scheinen allerdings noch unbebaute Grundstücke vorhanden zu sein, auf denen sich möglicherweise weitere Störfallbetriebe ansiedeln könnten. Die Entfernung der geplanten Wohnbaufläche zu einer nordöstlich gelegenen unbebauten Gewerblichen Baufläche beträgt nur ca. 400 m. Der Achtungsabstand bzw. der angemessene Abstand eines möglicherweise dort zu errichtenden Betriebs ist derzeit nicht bekannt. Die in dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 empfohlenen Achtungsabstände von bis zu 1500 m könnten dabei aber nicht ohne Weiteres eingehalten werden.

Aufgrund § 50 BImSchG besteht für die Bauleitplanung die Verpflichtung, die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Daneben sind auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB die Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die Angaben im Umweltbericht (Vorentwurf) zu dieser Thematik erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ganz ausreichend. Die einzige Aussage im Umweltbericht lautet, dass sich die Wohnbaufläche nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes befindet. Diese Aussage erscheint zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt zuzutreffen. Gleichwohl erscheint innerhalb der nahe gelegenen Gewerblichen Bauflächen die zukünftige Ansiedlung weiterer Störfallbetriebe, für die größere Achtungsabstände gelten könnten, nicht ausgeschlossen zu sein. Auf welche Weise die Auswirkungen von schweren Unfällen in möglichen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen, vermieden werden sollen, geht aus der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu

Die nächstgelegenen Störfallbetriebe sind die nordöstlich des Änderungsbereiches gelegene Paula Merten GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ca. 450 m) und die GreenPower Oil GmbH (Achtungsabstand ca. 350 m, angemessener Abstand ebenfalls ca. 450 m). Der Änderungsbereich befindet sich somit außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebe.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich – mit Ausnahme der beiden vorhandenen Grünflächen südlich und nördlich - für Wohnbebauung zu nutzen. Eine weitere Ansiedlung von Störfallbetrieben im Nahbereich entspricht nicht der städtebaulichen Zielsetzung. Soweit Betriebsbereiche mit Störfallbetrieben nicht ohnehin aufgrund entgegenstehender Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch die räumliche Nähe zu schutzbedürftiger Nutzungen wie z. B. Wohngebiete, Erholungsgebiete und öffentlich genutzte Gebäude unzulässig sind, wird die Stadt Essen bei Erforderlichkeit entsprechende bauleitplanerische Regelungen durch Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen treffen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld vermieden.

Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zu Seveso III ergänzt.

der RFNP-Änderung aber nicht hervor. Daher wird angeregt, die Begründung bzw. der Umweltbericht diesbezüglich um entsprechende Aussagen zum Umgang mit möglichen Konfliktfällen zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt.
<u>2. Lärmimmissionen</u> Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch die bestehende erhebliche Lärmbelastung durch die südlich gelegene Bahnlinie angesprochen (bis zu 75 dB(A) am Tag und bis zu 65 dB(A) in der Nacht). Es ist angegeben, dass Lärminderungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen. Nach weiterer Angabe im Umweltbericht ist ein Lärmgutachten zu beauftragen. Im weiteren Abschnitt des Umweltberichts unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ wird allerdings die Erstellung eines Schallschutzgutachtens als Maßnahme für nachgelagerte Verfahren empfohlen. Schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung sollten die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, um einen Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur voraussichtlichen Lösung des Lärmkonfliktes zu ergänzen.	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Lärmgutachten beauftragt worden, das die Auswirkungen der Lärmvorbelastungen durch Bahn- und Straßenverkehr sowie den neu entstehenden Verkehr prognostizieren und bewerten wird. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Zum Einen wird ein Teil des Plangebietes bereits durch vorhandene Wohngebäude entlang der Bahntrasse abgeschirmt. Darüber hinaus lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung des Baugebietes, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der Wohnbaufläche mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern. Nach Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes einfließen. Der Anregung wird gefolgt
<u>3. Artenschutzprüfung</u> Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht (Vorentwurf) zur RFNP-Änderung sehr knapp behandelt. Es ist angegeben, dass eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen sei. Ob planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, müsse durch eine Artenschutzprüfung im nachgeordneten	Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet am 08. August und 21. November 2019 für die Artenschutzvorprüfung (ASP I, Januar 2020) durch das „umweltbüro essen“ untersucht. Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Bereich des

Verfahren noch ermittelt werden. Die Aussage, dass eine Artenschutzprüfung im nachgeordneten Verfahren erfolgt, ist missverständlich und könnte als Verstoß gegen Artenschutzvorschriften betrachtet werden. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 genügt in der Flächennutzungsplanung eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP Stufe 1). Die erforderlichen Angaben sind, der FNP-Ebene angemessen, im Umweltbericht darzulegen. Daher wird angeregt, nähere Aussagen diesbezüglich in den Umweltbericht aufzunehmen (z. B. Vorgehensweise, Angaben zu den möglicherweise betroffenen Arten, Angaben zu den Wirkfaktoren, Ergebnis der Vorprüfung).	Untersuchungsgebietes für die im Fachinformationsdienst (FIS) des LANUV anführten „planungsrelevanten“ Amphibien-, Vogel- und Säugetierarten (Fledermäuse) auszuschließen ist. Im Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Vogelarten ist mit der Umsetzung des Vorhabens bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) ebenfalls kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Diese Ergebnisse sind in Begründung und Umweltbericht inzwischen entsprechend ergänzt worden Der Anregung wird gefolgt
Anregungen aus dem MULNV: Da - hervorgerufen durch den Verkehr auf der Strecke der Köln-Mindener Bahnlinie - auf den Änderungsbereich erhebliche Lärmimmissionen und ggf. Erschütterungen einwirken werden folgende Hinweise für die nachgelagerte Bauleitplanung weitergegeben: - Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft - sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. - Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. ausreichende Abstände aus Gründen des Schallschutzes (siehe Abstandserlass NRW) und ggf. unter störfallrechtlichen Aspekten, sowie durch Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und	Eine Konkretisierung der Planung – sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen– erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Unabhängig davon werden die vorgebrachten Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet.

Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. - Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. - Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. - Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. - Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Den Anregungen wird gefolgt
Erhebliche negative Auswirkungen auf die zu vertretenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft können vermieden werden, wenn die Grünflächen sowie der Wald im Norden des Plangebiets erhalten bleiben. Es wird angeregt, der Empfehlung des Umweltberichts zu folgen und die 0,4 Hektar Sukzessionswald - auch im Sinne des Industriebwaldprojektes- in der nachfolgenden Bauleitplanung als erhaltungswerten Erholungswald festzusetzen.	Bei der entfallenden Darstellung handelt es sich nicht um „Überplanungswillen“, sondern nur um einen maßstabsbedingten „Widerspruch“. Die beiden angesprochenen Grünflächen (nördlich Waldbestand und südlich Spielplatz) sind bereits über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solche gesichert. Die bisherige Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs schließt diese Flächen nicht mit ein. In dem städtebaulichen Konzept ist es jedoch vorgesehen, dass zukünftig eine zentrale Grünachse innerhalb des Baugebietes die beiden Grünbereiche verbinden wird. Eine wesentliche Funktion des Grünzuges wird es darüber hinaus sein, das Regenwasser des neuen Baugebietes oberirdisch in Mulden aufzunehmen, wo es dann in einem anzulegenden Bachlauf abgeleitet wird. Sollte durch die nachfolgende Planung ein Eingriff in den Wald erforderlich sein, wird dieser nach den fachgesetzlichen Vorschriften auch entsprechend ersetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Februar 2020

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

November 2020

Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH ID-Nr.: 300		Eingang: 14.08.2020 Nummer der Anregung: 6
Anregung: Im betroffenen Bereich befindet sich lediglich eine Versorgungsleitung, für die bestehende Bebauung. Vorgreifende Umlegungen sind nicht erforderlich. Umlegungen können zeitnah zu anstehenden Umbau- / Neubaumaßnahmen erfolgen, sofern diese erforderlich sind.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Zum Bestehen einer Versorgungsleitung innerhalb des Änderungsbereiches wird ein entsprechender Hinweis unter „Technische Infrastruktur“ in die Begründung aufgenommen. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 18.08.2020 Nummer der Anregung: 9
Anregung: von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42		Eingang: 07.09.2020 Nummer der Anregung: 23
Anregung: Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen geplanten Änderungen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB i.V.m. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a Abs. 5 BauGB werden die Auswirkungen auf das Klima sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes und des Klimawandels bei der	

Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel – erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird nochmal ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 10.09.2020 Nummer der Anregung: 26
Anregung: Mit Schreiben vom 3.08.2020 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich 40E (Bäuminghausstraße / Hövelstraße / Baggerübungsplatz) als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Geändert werden soll die Fläche in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Somit steht die Änderung Nr. 40 E des RFNPS im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 31.01.2019 zur frühzeitigen Beteiligung festgestellt. Ein Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regional-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Da eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR

verband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden. Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als Träger der Regionalplanung die Vorlage zum 40. RFNP-Änderungsverfahren in der ersten regulären Sitzung im 1. Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.	zwecks Einvernehmensherstellung zu dem 40. Änderungsverfahren des RFNP erst im 1. Quartal 2021 erfolgen kann, wird in der Begründung unter Pkt. 6.2 „Einvernehmen des RVR“ ergänzt, dass die Einvernehmensherstellung bislang vorbehaltlich der Stellungnahme der Verbandsversammlung hergestellt ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 15.09.2020 Nummer der Anregung: 30
Anregung: von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie Kopien der Änderungspläne mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Versorgungsanlagen und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung aufgrund des Maßstabes nur als grobe Übersicht geeignet ist. Desweiteren erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne der Versorgungsanlagen aus den Berührungsbereichen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der LWL-KSR-Anlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Änderung ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ sowie das Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellen-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

leiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.

In diesem Zusammenhang nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der im Süden entlang der Bahngleise den Änderungsbereich querenden Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Dies wird so in der Begründung unter Punkt 5.1 zugesichert. Hiermit erklären wir uns einverstanden.
Ebenso sind wir mit den in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung gemachten Aussagen einverstanden.
In der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Änderungsverfahren 39 E und 43 E wird auf die parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren hingewiesen. An diesen Verfahren wurden wir beteiligt. Wir erheben daher gegen die Änderung des regionalen Flächennutzungsplans keine weitergehenden Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Bahn AG
ID-Nr.: 36

Eingang: 05.10.2020
Nummer der Anregung: 44

Anregung:

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Hierbei weisen wir bereits jetzt auf folgende Punkte hin: • Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. • Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen. • Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdfächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese vor Baubeginn bei der DB Netz AG / DB AG, DB Immobilien zu beantragen. • Die Grabungen für Fundamente sind mit großer Vorsicht durchzuführen. Beim Auffinden von Rohren oder Kabeln, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und sich mit der DB Netz AG in Verbindung zu setzen. • Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten. Oberleitung / Oberleitungsanlagen:	Die konkrete Berücksichtigung der aufgeführten Punkte bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen kann erst in den nachgelagerten Verfahren erfolgen. Unabhängig davon erfolgt bereits jetzt eine Weiterleitung der Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung.
---	---

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Flächennutzungsplanes angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 5,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 7,00 m betragen.

- Während Arbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die

öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. • Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen insbesondere mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechts-nachfolger zu tragen. • Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen zuvor unter Vorlage der Ausführungsplanung bei der bauüber-wachenden Stelle der DB Netz AG anzuzeigen. Der Bezirksleiter wird, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen. • Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhält und wir uns ausdrücklich vorbehalten, je nach Bauvorhaben, innerhalb des Beteiligungsverfahrens die Punkte zu ergänzen, zu ändern oder zu ersetzen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang: 17.09.2020
ID-Nr.:	100	Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o.g. Änderungsverfahren des RFNP geltend gemacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebiets Mitgliedsunternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die planerische Vorbereitung von Wohnnutzungen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Probleme im Sinn einer heranrückenden Wohnbebauung an vorhandene Gewerbetriebe gibt es in diesem Bereich nicht, da im Umfeld der geplanten Wohnbaufläche bereits ringsherum Wohnbebauung (bzw. nordöstlich eine Kita) vorhanden ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Stadtwerke Essen AG ID-Nr.: 232		Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 35
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen unsererseits ebenfalls keine Bedenken, dazu kann aber abschließend nur der Abwasserbeseitigungspflichtige, vertreten durch die Koordinierungsstelle der Stadt Essen (St.A. 59-2-1-3), Stellung nehmen. Wir als SWE AG, im Namen und Vollmacht der Entwässerung Essen GmbH handelnd, sind zuständig für die Ableitung des öffentlichen Abwassers und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen.	Aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde (vertreten durch die Koordinierungsstelle Entwässerung) bestehen gegen die geplante Änderung ebenfalls keine Bedenken. Es wird jedoch von dort darauf hingewiesen, dass in einem B-Planverfahren die äußere entwässerungstechnische Erschließung nicht gesichert ist, wenn die angedachte „Fristverlängerung“ in der Novellierung des Landeswassergesetzes für die Abwasserfreiheit der Emscher und deren Nebengewässer nicht umgesetzt wird und die Stadt Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung für ihre Einleitungen erhält. Unabhängig davon, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein gesondertes Beteiligungsverfahren erfolgt, wird dieser Hinweis an die verbindliche Bauleitplanung weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15		Eingang: 17.09.2020 Nummer der Anregung: 36
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen:		

<u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim als auch der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sind als TÖB im Verfahren beteiligt worden. Darüber hinaus wurde auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Es wurden keine Bedenken geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> Nach Prüfung der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Der Bebauungsplan Nr. 16/69 „Kraienbruch / Haus-Horl-Straße / Levinstraße / Gerscheder Weiden“ ist rechtsverbindlich. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist weiterhin die Naturschutzbehörde der Stadt Essen zu beteiligen.	Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde der Stadt Essen ist parallel im Rahmen des Verfahrens erfolgt. Von dort wurden keine Bedenken geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u> <u>Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz</u> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Maßnahme <u>keine Bedenken</u>. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Wiedernutzung einer ehemaligen Bezirkssportanlage sowie eines ehemaligen	

Standortes für Flüchtlingsunterkünfte. Der Standort ist stark anthropogen überformt. Die Wiedernutzung einer baulich vorgeprägten Fläche und der sparsame Umgang mit Boden wird begrüßt. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster der Stadt Essen erfasst. Aufgrund der sensiblen Nutzung wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Dies ist im nachgelagerten Verfahren mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Die Untere Bodenschutzbehörde ist in das parallel laufende Bebauungsplanverfahren eingebunden. Unabhängig davon ergeht zusätzlich eine entsprechende Information an die verbindliche Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123	Eingang: 18.09.2020 Nummer der Anregung: 39
Anregung: zu den oben genannten Änderungsverfahren des RFNP nehme ich wie folgt Stellung: Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 29.11.2018. Die Berücksichtigung der hierin geäußerten Anregungen hinsichtlich der Schutzgüter „Klima/ Luft“ und „Mensch“ wird begrüßt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anregungen. Insgesamt bestehen von Seiten des LANUV gegen das geplante Änderungsverfahren 39 E des RFNP keine Bedenken.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Synopse der Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020